

Erläuterungen

Leitfaden zur Steuererklärung der natürlichen Personen **Teil 2**

Steuerjahr
2010
(Einkünfte
des Jahres
2009).

.be

STICHWORTVERZEICHNIS

Abfindungsentschädigung (Unternehmensleiter) 27

Abgabe für den Wohnsitzstaat 5, 34, 68

Abtretung von Immobilien:

- bebaute 19-22
- unbebaute 17-18

Abzug für Investition:

- gestaffelter Abzug für Investition:
 - Freiberufler 55
 - Händler 43-44
- gewöhnlicher Abzug für Investition:
 - Freiberufler 55
 - Händler 43-44

Ähnliche Rechte 10-11, 31, 58

Aktien oder Anteile:

- Dividenden 6-8
- Dividenden anerkannter Gesellschaften mit sozialer Zielsetzung 6, 7
- Dividenden der anerkannten Genossenschaften 6

Anlagen zur Erklärung 2

Anwesenheitsgeld 58

Aufwertungskoeffizient (Katastereinkommen) 27

Ausbilder (Sport) 48, 65

Ausfuhr 41

Autorenrecht 10-11, 31, 58

Beruf 4

Berufssteuervorabzug 29, 58

Berufsunkosten (siehe Werbungskosten)

Buchführung 31

Degressive Abschreibung:

- Freiberufler 53
- Händler 40

Dividenden (siehe Aktien oder Anteile)

Einbringung in eine Gesellschaft:

- Gesamtvermögen 63
- Teilbetrieb 63

Einstellung der Berufstätigkeit:

- Freiberufler 62-65
- Händler 62-65
- Mehrwert 63-64
- Werbungskosten 65-66

Enteignung 18, 20, 32, 36-37, 49, 63-64

Entlohnungen als Unternehmensleiter:

- beschäftigt im Rahmen eines Arbeitsvertrages 25-28, 30
- andere 25-28
- Gesetzlich Zusammenwohnende 1, 2, 3

Entlohnungen des mithelfenden Ehepartners oder des mithelfenden gesetzlich zusammenwohnenden Partners 38-39, 51-53, 60-62

Entschädigung für fehlende Kupons oder fehlende Lose 12, 13, 33, 58

Erfindungen 16-17

Ergänzende Pension (Lohnabzüge) 29-30

Erste Niederlassung als hauptberuflich Selbstständiger:

- Architekt 67
- Betriebsrevisor 67
- Buchhalter 67
- Buchprüfer 67
- Facharzt 67
- Notar 67
- Rechtsanwalt 67
- Steuerberater 67
- andere Selbstständige 67

Erwerbstätigkeit 47-57

Euro 1

Fehlende Kupons oder fehlende Lose 12, 13, 33, 58

Finanzerträge:

- Freiberufler 47-48
- Händler 33-34

Forscher 16-17

Freiberufler 47-57

Gelegentliche Einkünfte 15-16

Gesamtvermögen (Einbringung) 63

Geschäftsführer 27

Gesetzlich Zusammenwohnende 1, 2, 3

Gestaffelte Veranlagung 36, 49

Gewinne:

- vorher steuerbefreiter Gewinn, der steuerpflichtig wird 33
- nach Betriebseinstellung erzielter Gewinn 62-65
- während der Berufstätigkeit erzielter Gewinn 32-38
- gelegentliche Gewinne (verschiedene Einkünfte) 15-16

Händler 31-46

Honorare 47-48

Industrielle(r) 31-40

Inkasso- und Aufbewahrungskosten:

- bezüglich Einkünften aus beweglichen Gütern 11
- für Finanzerträge, die als Gewinne steuerbar sind 33-34

Integrales Qualitätsmanagement 41

Kapital- und Zinszuschüsse des Landwirtschaftssektors 32-33

Karte 281.20 (Entlohnungen der Unternehmensleiter) 25-31

Karte 281.30 16-17

Karte 281.40 (Leibrenten oder zeitweilige Renten) 9

Kassenbon (siehe Zinsen)

Konzession des Rechts, Plakate anzuschlagen 14

Krankenkasse, Beiträge im Rahmen der finanziellen

Verantwortung 28, 40, 50-51, 61

Künstler 16, 47

Landwirt 31-33, 38, 62, 64

Landwirtschaftssektor :

- Kapital - und Zinszuschüsse 32-33
- erhaltene Prämien und Entschädigungen :
 - nach Einstellung 64
 - während der Berufstätigkeit 38

Liquidator 27

Lizenzen (gesetzliche oder Zwangslizenzen) 10-11, 31, 58

Lose in Bezug auf Staatspapiere 12

Mehrwerte:

- auf Binnenschiff für die kommerzielle Schifffahrt 35-36
- Einstellungsmehrwerte:
 - steuerbefreit 63
 - steuerpflichtig 63-64
- gestaffelte Veranlagung eines Mehrwertes:
 - Freiberufler 49
 - Händler 36
- Mehrwerte auf Fahrzeuge, die zur gewerblichen Personenbeförderung oder zur Güterbeförderung genutzt werden 34
- Mehrwerte, erzielt während der Berufstätigkeit:
 - Freiberufler 49
 - Händler 34-37
- Mehrwerte, verschiedene Einkünfte:
 - auf Aktien oder Anteile (außerhalb der normalen Verwaltung eines Privatvermögens) 15-16, 22-23
 - auf erhebliche Beteiligungen 23-24
 - auf Gebäude 19-22
 - auf Grundstücke 17-18

Mieteinkünfte als Unternehmensleiter 27

Mitglied des Europäischen Parlaments 3

Mithelfender Ehepartner oder mithelfender gesetzlich zusammenwohnende Partner:

- Händler 38-39, 44-45
- Freiberufler 51-53, 55-56
- Entlohnungen des mithelfenden Ehepartners oder des mithelfenden gesetzlich zusammenwohnenden Partners 60-62

Mobilieneinkünfte:

- Einkünfte
 - Einkünfte aus Kapitalvermögen, deren Erklärung fakultativ ist 5, 6
 - Einkünfte aus Kapitalvermögen, deren Erklärung verpflichtet ist 6-9
 - Sonstige Mobilieneinkünfte 9-11

- Kosten:
 - Inkasso- und Aufbewahrungskosten 11
- Mobiliensteuervorabzug 5-12, 31, 34, 58

Nicht rechtsfähige Vereinigung 3

Obligationen (siehe Zinsen)

Optionen auf Aktien oder Anteile:

- vor dem 1.1.1999 gewährt 26
- von 1999 bis 2008 gewährt 26-27
- 2009 gewährt 26

Pauschalanteil ausländischer Steuer 34, 58

Pauschale Gewinn Tabellen (Landwirtschaft) 32

Plakate 14

Praktikanten (siehe Steuerbefreiung für Beschäftigung von Praktikanten)

Preise, einem Wissenschaftler, Schriftsteller oder Künstler zuerkannt 16

Profite:

- gelegentliche Gewinne (verschiedene Einkünfte) 15-16
- nach Betriebseinstellung erzielter Profit 64-65
- vorher steuerbefreite Profite, die steuerpflichtig werden 48
- während der Berufstätigkeit erzielter Profit 47-50

Rückständige Honorare 48

Rückstellung für Risiken und Aufwendungen 40

Rückstellung für Sozialverbindlichkeiten, Rücknahme 33

Schriftsteller 16

Sonderbeitrag zur Sozialsicherheit 30

Sozialversicherungsbeiträge der Selbstständigen:

- nach Einstellung 66
- Freiberufler 50-51
- Händler 39
- mithelfender Ehepartner oder mithelfender gesetzlich
- zusammenwohnender Partner 61
- Unternehmensleiter 28

Spareinlagen 7

Spekulationen 15-16

Sportbegleiter 48, 65

Sportler 48, 65

Steuerbefreiung der aus der Homologierung eines Reorganisationsplans oder aus der Feststellung einer gütlichen Einigung entstandenen Erträge 41

Steuerbefreiung für Beschäftigung von Praktikanten 42-43, 54-55

Steuerbefreiung für zusätzliches Personal:

- im Export und integralem Qualitätsmanagement beschäftigt 41
- andere:
 - Freiberufler 53-54
 - Händler 41-42

Steuergutschrift 59

Teilbetrieb, Einbringung 63

Unternehmensleiter 25-31

Unternehmensnummer 4

Untervermietung möblierter oder nichtmöblierter Immobilien 13

Urlaubsgeld (Unternehmensleiter) 25

Urlaubsgeld, im Voraus gezahlt (Unternehmensleiter) 27

Vereinbarung über die Leistung dinglicher Sicherheiten 12-14, 33-34, 58

Verheiratet 1-3

Verlust:

- einer Gesellschaft, der von einem Unternehmensleiter getragen wird 29
- einer nicht rechtsfähigen Vereinigung 3

Vermietung:

- beweglicher Güter 9, 13
- möblierter Immobilien 9, 13
- Vermietung einer Immobilie durch einen Verwalter an seine eigene Gesellschaft 27

Verminderung der Berufstätigkeit, Entschädigung:

- Freiberufler 50
- Händler 37-38

Verschiedene Einkünfte:

- aus beweglichem Vermögen:
 - deren Erklärung fakultativ ist 12-13
 - deren Erklärung verpflichtet ist 13-14
- andere 14-24

Verwalter 27

Vorteile:

- jeglicher Art
 - Händler 33
 - Freiberufler 47-48
 - Unternehmensleiter 25
- einmalig, ergebnisgebunden 28

Währungseinheit 1

Weiterführung, Regelung 63

Werbefafeln 14

Werbungskosten:

- Ausland 3
- Entlohnungen des mithelfenden Ehepartners oder des mithelfenden gesetzlich zusammenwohnenden Partners 38-39, 51-53
- gesetzlicher Pauschalbetrag:
 - mithelfender Ehepartner oder mithelfender gesetzlich zusammenwohnender Partner 61
 - Freiberufler 51
 - Unternehmensleiter 29
- Miete Immobilien:
 - Freiberufler 53
 - Händler 40
- tatsächliche Werbungskosten:
 - Freiberufler 51-53
 - Händler 38-40

- mithelfender Ehepartner oder mithelfender gesetzlich zusammenwohnender Partner 61
- nach Einstellung 65-66
- Unternehmensleiter 28

Wertminderung 40

Wiederbeschäftigungsentschädigung 27

Wissenschaftler 16

Zeitlich begrenzte Rente oder Leibrente 9

Zeitweiliger Einkommensverlust 25, 31, 47, 65

Zinsen, erhaltene 6-9

Zusatzentschädigung erhalten nach Kündigung durch einen ehemaligen Arbeitgeber 30, 46, 57, 66

Zusätzliches Personal (siehe Steuerbefreiung für zusätzliches Personal)

Zuschüsse, einem Wissenschaftler, Schriftsteller oder Künstler zuerkannt 16

Allgemeine Auskünfte

■ Änderungen

Die Texte dieser Broschüre, die im Vergleich zum vorigen Steuerjahr wesentlich abgeändert wurden, sind mit einer senkrechten rot-punktierten Linie gekennzeichnet.

■ Platzmangel

Wenn die Anzahl der in einer bestimmten Rubrik der Erklärung vorgesehenen Linien nicht ausreicht um alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, müssen Sie:

- a) die **Gesamt**summe der zu erklärenden Beträge (Einkünfte, Kosten, Vorabzüge usw.) in der Erklärung angeben,
- b) die nötigen Details getrennt aufführen und der Verwaltung zur Verfügung halten, oder sie in einer Anlage zur Steuererklärung beifügen (siehe ebenfalls die Erläuterungen zu den Anlagen auf der folgenden Seite).

Vorbereitung der Erklärung (Teil 2)

Wie für Teil 1 finden Sie auch als Anlage zu Teil 2 der Erklärung ein Vorbereitungsdokument. Es ist ratsam, dieses Vorbereitungsdokument auszufüllen, bevor Sie mit dem Ausfüllen der eigentlichen Erklärung beginnen.

Anschließend können Sie dann die im Vorbereitungsdokument eingetragenen Beträge und anderen Angaben mit ihrem sechsstelligen Code (z.B. 1400-55) in die eigentliche Erklärung übertragen (siehe ebenfalls die Empfehlungen auf Teil 1, Vorderseite des Vorbereitungsdokuments).

Erläuterungen zu Teil 2

Vorliegender Leitfaden betrifft Teil 2 der Erklärung zur Steuer der natürlichen Personen (die Erläuterungen zu Teil 1 der Erklärung sind Gegenstand einer getrennten Broschüre).

Diese Broschüre ist kein integraler Bestandteil der Erklärung; sie dient lediglich dazu, Ihnen beim Ausfüllen Ihrer Erklärung behilflich zu sein. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Damit Sie die gewünschten Erläuterungen zu jeder Rubrik leicht finden können, folgt diese Broschüre den Nummern und Titeln der verschiedenen Rubriken des Vorbereitungsdokuments zu Teil 2 der Steuererklärung.

Sollten Sie dennoch Schwierigkeiten beim Ausfüllen Ihrer Erklärung haben, zögern Sie nicht, zusätzliche Auskünfte bei dem Veranlagungsamt, das auf der ersten Seite der Steuererklärung steht, einzuholen.

Währungseinheit

Teil 2 der Steuererklärung muss zwingend in Euro (EUR) ausgefüllt werden.

Die Beträge müssen immer zwei Dezimalstellen enthalten, d.h. **bis zum Cent** (der Betrag von 250 EUR muss also wie folgt ausgefüllt werden: 250,00).

Verheiratete und gesetzlich zusammenwohnende Personen

Personen, die dem Standesbeamten des gemeinsamen Wohnsitzes eine Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen gemäß Artikel 1476 des Zivilgesetzbuches abgegeben haben, werden verheirateten Personen gleichgestellt und ein gesetzlich Zusammenwohnender wird in Bezug auf die Steuer der natürlichen Personen einem Ehepartner gleichgestellt.

- ▲ **Achtung:** Unverheiratete Personen, die eine **eheähnliche Gemeinschaft** bilden, aber vor dem Standesbeamten keine derartige Erklärung übergeben haben, gelten nicht als gesetzlich zusammenwohnende Personen. Sie reichen **beide ihre eigene Erklärung ein**.



Anlagen

Um Ihre Erklärung gültig abzugeben, brauchen nicht unbedingt Anlagen beigefügt zu werden, es ist jedoch auch nicht verboten.

Im Prinzip reicht es, die Unterlagen, die als Beleg oder Erläuterung zu den Angaben, die in Ihrer Erklärung stehen, dienen, zur Verfügung der Verwaltung zu halten und auf Anfrage Ihres Veranlagungsamtes vorzulegen.

Es ist jedoch für bestimmte Unterlagen ratsam, sie der Steuererklärung unaufgefordert beizufügen, damit die Bearbeitung Ihrer Steuererklärung erleichtert wird. Nachfolgend werden Sie in den Erläuterungen bezüglich der verschiedenen Rubriken der Erklärung genauer darauf hingewiesen, welche Unterlagen zur Verfügung gehalten werden sollen und für welche Unterlagen es ratsam ist, sie der Erklärung beizufügen.

Alle beigefügten Originaldokumente müssen vom Steuerpflichtigen für richtig bescheinigt, datiert und unterschrieben werden, außer sie stammen von Dritten.

Die Kopien müssen für gleichlautend erklärt werden.

Achten Sie darauf, dass Ihr Name und Vorname auf jeder Anlage steht.

Eheleute und gesetzlich Zusammenwohnende füllen nur eine gemeinsame Erklärung aus.

In den Rubriken, die zwei Spalten aufweisen, tragen verheiratete und gesetzlich zusammenwohnende Personen **verschiedenen Geschlechts** die Angaben, die den **Mann** betreffen, in die **linke Spalte** und die Angaben, die die **Frau** betreffen, in die **rechte Spalte** ein.

Bei verheirateten und gesetzlich zusammenwohnenden Personen **gleichen Geschlechts** werden die Angaben des **älteren** Ehepartners oder **älteren** gesetzlich zusammenwohnenden Partners in die **linke Spalte** und die Angaben des **jüngeren** Ehepartners oder **jüngeren** gesetzlich zusammenwohnenden Partners in die **rechte Spalte** eingetragen.

In bestimmten Fällen gelten verheiratete und gesetzlich zusammenwohnende Personen jedoch für die Berechnung der Steuer als Alleinstehende und es werden zwei getrennte Veranlagungen erstellt. Dies ist der Fall:

- a) für das Jahr der Eheschließung, sofern die Eheleute nicht bereits seit einem vollen Jahr vor der Eheschließung gesetzlich Zusammenwohnende waren,
- b) für das Jahr der Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen,
- c) für das Todesjahr eines der Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnenden Partner, es sei denn, Sie hätten in Rahmen II, A, 1 oder II, A, 2 die gemeinsame Veranlagung gewählt (siehe ebenfalls die Erläuterungen zu Rahmen II, A, 1 „Ihr Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnender Partner ist 2009 verstorben“ und zu Rahmen II, A, 2 „eine(n) Steuerpflichtige(n), der/die 2009 verstorben ist“),
- d) für das Jahr der Scheidung oder der mit der Scheidung gleichgestellten Beendigung des gesetzlichen Zusammenwohnens (siehe jedoch auch e),
- e) ab dem Jahr nach dem Jahr der tatsächlichen Trennung (und sofern diese Trennung nicht beendet wurde),
- f) ab dem Jahr der Trennung von Tisch und Bett (siehe jedoch auch e),
- g) wenn ein Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnender Partner Berufseinkünfte als Beamter, sonstiges Personalmitglied oder Pensionierter einer internationalen Organisation bezogen hat, die:
 - gemäß Abkommen steuerfrei sind,
 - nicht für die Berechnung der Steuer auf seine anderen Einkünfte berücksichtigt werden,
 - und einen gewissen Betrag übersteigen (9.280 EUR für das Jahr 2009).

Beide müssen für diese Jahre ihre eigene Erklärung einreichen (selbst wenn für das Todesjahr eines der Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnenden Partner in Rahmen II, A, 1 oder II,

A, 2 die gemeinsame Veranlagung gewählt wurde) und in Rubriken, die zwei Spalten enthalten, nur die linke ausfüllen.

Außerdem darf ein Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnender Partner dem anderen Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnenden Partner in Rahmen XVII, 14 und XVIII, 14 keinen Teil seiner Gewinne oder Profite zuteilen, außer für das Todesjahr des Ehepartners oder gesetzlich zusammenwohnenden Partners, wenn die gemeinsame Veranlagung gewählt wurde.

Einkünfte und Werbungskosten ausländischer Herkunft

In Rahmen XVI bis XVIII, XX und XXI tragen Sie sowohl Berufseinkünfte und Werbungskosten belgischer als auch ausländischer Herkunft ein. Dies gilt ebenso für "Entlohnungen" (Rahmen XVIII, 1) und "Übergangentschädigungen" (Rahmen XXI, 4), die von Mitgliedern und ehemaligen Mitgliedern des Europäischen Parlaments bezogen wurden und der Steuer zu Gunsten der Europäischen Gemeinschaften unterworfen wurden.

Einkünfte und Kosten ausländischer Herkunft tragen Sie außerdem detailliert in jeden Rahmen unter die betreffende Rubrik ein. Für "Entlohnungen" und "Übergangentschädigungen" der Mitglieder und ehemaligen Mitglieder des Europäischen Parlaments von denen hiervoor die Rede ist, wird in Rahmen XVIII, 17 und XXI, 9 jeweils unter "Land" der Begriff "Europäische Union" eingetragen.

▲ **Achtung:** Wenn Sie der Auffassung sind, dass Sie für die in diesen Rubriken erklärten Einkünfte (oder einige davon) eine Steuerbefreiung mit Progressionsvorbehalt oder eine Steuerermäßigung um die Hälfte beanspruchen können, ist es ratsam, der Erklärung einen begründeten Antrag sowie den Beleg, dass die diesbezüglichen Bedingungen erfüllt sind, beizulegen.

Berufseinkünfte und Werbungskosten nicht rechtsfähiger Vereinigungen

In Rahmen XVII, XVIII und XXI tragen Sie auch Berufseinkünfte und Werbungskosten ein, die aus einer selbstständigen Berufstätigkeit stammen, die in Form einer nicht rechtsfähigen Vereinigung ausgeübt wird.

Einkünfte und Kosten nicht rechtsfähiger Vereinigungen werden außerdem in den dazu vorgesehenen Rubriken detailliert aufgeführt.

Sollte aus diesen Einkünften und Kosten ein Verlust entstehen und Sie glauben, auf die Bestimmungen in fine von Artikel 80 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 Anspruch erheben zu können, halten Sie der Verwaltung bitte den Beweis zur Verfügung, dass dieser Verlust aus Verrichtungen hervorgeht, die rechtmäßigen finanziellen oder wirtschaftlichen Bedürfnissen entsprechen.

Die Adresse des Betriebssitzes oder Berufssitzes entspricht nicht der Adresse Ihres Wohnsitzes

Entspricht Ihr Betriebssitz oder Berufssitz nicht Ihrem Wohnsitz, tragen Sie die Adresse des Betriebs- oder Berufssitzes in Rahmen XVII, 22 und/oder Rahmen XVIII, 22, ein.



Vergessen Sie nicht, die in diesen Rubriken gefragten Auskünfte auf der **letzten Seite** Ihrer Erklärung, Teil 2, mitzuteilen!



Vergessen Sie nicht, die in diesen Rubriken gefragten Auskünfte auf der **letzten Seite** Ihrer Erklärung, Teil 2, mitzuteilen!



Vergessen Sie nicht, die in diesen Rubriken gefragten Auskünfte auf der **letzten Seite** Ihrer Erklärung, Teil 2, mitzuteilen!

Rahmen XIII

Beruf und Unternehmensnummer

1

2009 ausgeübter Beruf

Tragen Sie hier die **genaue Bezeichnung** des Berufes ein, den Sie 2009 ausgeübt haben (z.B. Metzger, Bäcker, Gärtner, Drogist, Textileinzelhändler, Karosseriebauer, Fensterreiniger, Anstreicher, usw.); die Bezeichnung "Händler" oder "Selbstständiger" ist unzureichend.

2

Unternehmensnummer

Wenn die Zentrale Datenbank der Unternehmen Ihnen eine Unternehmensnummer zugewiesen hat, tragen Sie diese hier ein (10 Ziffern).

Wenn Sie mehrwertsteuerpflichtig sind, entspricht die Unternehmensnummer Ihrer MwSt.-Nummer, beginnend mit einer zusätzlichen Ziffer 0.

Rahmen XIV

Einkünfte aus Kapitalien und beweglichen Gütern

Vorbemerkung

Einkünfte aus Kapitalien und beweglichen Gütern, die gemeinsam veranlagte **Eheleute oder gesetzlich Zusammenwohnende** erhalten haben, werden immer wie folgt erklärt:

- Einkünfte, die aufgrund der vermögensrechtlichen Befugnis zum **Eigenvermögen** eines der Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnenden Partner gehören, werden für den Gesamtbetrag auf Namen dieses Ehepartners oder gesetzlich zusammenwohnenden Partners erklärt.
- Alle **anderen** Einkünfte werden von jedem Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnenden Partner zur Hälfte erklärt.
- ▲ **Achtung:** Laut Zivilrecht gehören **Einkünfte** aus Sondergütern der Ehepartner, die unter dem gesetzlichen Güterstand verheiratet sind, zum **Gesamtgut** der Eheleute. Derartige Einkünfte erklärt jeder Partner demzufolge zur Hälfte.

**A.
Einkünfte aus
Kapitalien vor Abzug
von Inkasso- und
Aufbewahrungskosten**

Tragen Sie bitte den tatsächlich einkassierten oder erhaltenen Betrag der Einkünfte ein (nach Abzug eventueller ausländischer Steuern), die als Einkünfte aus Kapitalvermögen oder aus beweglichen Gütern gelten, erhöht um Inkasso- und Aufbewahrungskosten und andere Kosten gleicher Art, sowie, gegebenenfalls, die Wohnsitzabgabe gemäß Artikel 2 Nr. 10 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 (siehe ebenfalls Rahmen XXIII), aber nicht erhöht um den Mobiliensteuervorabzug.

Wenn eine Gesellschaft ihr Kapital teilweise oder vollständig verteilt bzw. eigene Aktien oder Anteile erwirbt, werden die Beträge, die als Dividenden gelten (Rubrik A, 1, c und A, 2, e, 3.), je nach Fall in Artikel 186, 187 oder 209 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 definiert.

1

Einkünfte, deren Erklärung fakultativ ist

Vorbemerkung

Hier geht es hauptsächlich um Einkünfte aus Kapitalvermögen (sowohl belgischer als auch ausländischer Herkunft) auf die ein anrechenbarer Mobiliensteuervorabzug gezahlt wurde oder auf die ein fiktiver Mobiliensteuervorabzug angerechnet wurde. Diese Einkünfte werden nicht notwendigerweise erklärt. Sollten Sie sie dennoch erklären, werden sie getrennt oder, wenn es vorteilhafter ist, global mit den anderen Einkünften besteuert.

Einkünfte aus Kapitalien mit Mobiliensteuervorabzug von 25, 15 oder 10 %

Wenn Sie **Dividenden** bezogen haben, auf die Mobiliensteuervorabzug gezahlt wurde (Einkünfte belgischer oder ausländischer Herkunft, die durch einen in Belgien ansässigen Vermittler einkassiert wurden), tragen Sie diese Dividenden, sofern Sie sie erklären möchten, in Rubrik a, b oder c ein, je nachdem ob der für diese Einkünfte gezahlte Mobiliensteuervorabzug 25, 15 oder 10 % beträgt. Diesen Prozentsatz finden Sie normalerweise auf dem Inkassobeleg.

Wenn Sie **Zinsen** bezogen haben, auf die Mobiliensteuervorabzug gezahlt wurde (Einkünfte belgischer oder ausländischer Herkunft, die durch einen in Belgien ansässigen Vermittler einkassiert wurden) oder auf die ein fiktiver Mobiliensteuervorabzug angerechnet wurde, erklären Sie diese Zinsen, sofern Sie sie erklären möchten:

- in Rubrik a, wenn sie aus vor dem 1.3.1990 abgeschlossenen Vereinbarungen stammen oder aus Termineinlagen bzw. Einlagen mit Kündigungsfrist von weniger als 6 Monaten, die vor dem 1.1.1990 getätigt oder erneuert wurden, oder wenn es sich um Einkünfte aus Anlagefonds handelt (mit Ausnahme derjenigen, die bei einem Rückkauf eigener Anteile bzw. einer Gesamt-



Bitte halten Sie die detaillierte Aufstellung der erklärten Einkünfte zur Verfügung der Verwaltung.

oder Teilverteilung des Gesellschaftsvermögens zuerkannt werden) die für ihre Gesamtheit als Zinsen gelten, weil die Verwaltungsgesellschaften dieser Fonds sie nicht nach Einkommenskategorie aufgeschlüsselt haben,

- in Rubrik b in allen anderen Fällen.

2

Einkünfte, die erklärt werden müssen

Es handelt sich hier im Prinzip um Einkünfte aus Kapitalvermögen (sowohl belgischer als auch ausländischer Herkunft) auf die kein Mobiliensteuervorabzug gezahlt wurde und auf die kein fiktiver Mobiliensteuervorabzug angerechnet wurde.

a) Dividenden der durch den Nationalen Rat für das Genossenschaftswesen anerkannten Genossenschaften, jedoch nicht der Beteiligungsgenossenschaften, auf die kein Mobiliensteuervorabzug einbehalten wurde

Hier wird der Anteil der Dividenden anerkannter Genossenschaften aufgeführt, mit Ausnahme der Beteiligungsgenossenschaften, die im Gesetz vom 22.5.2001 über die Bestimmungen zur Beteiligung der Arbeitnehmer an Kapital und Gewinn von Gesellschaften genannt sind, auf die kein Mobiliensteuervorabzug einbehalten wurde und der mehr als 170 EUR pro Steuerpflichtigen beträgt.

Im Allgemeinen ist dieser Teil zu einem Satz von 25 % steuerbar.

In bestimmten Fällen kann dieser Satz jedoch auf 15 % ermäßigt werden. Wenn Sie die Anwendung dieses ermäßigten Satzes beantragen, müssen Sie der Verwaltung eine Bescheinigung der ausschüttenden Gesellschaft zur Verfügung halten, aus der hervorgeht, dass die Bedingungen zur Anwendung des ermäßigten Steuersatzes erfüllt sind.

Haben Sie Dividenden erworben, die sowohl in Rubrik A, 2, a, 1. als auch in Rubrik A, 2, a, 2. erwähnt sind, können Sie die Steuerbefreiung von 170 EUR, die nur einmal anwendbar ist, zuerst auf die in Rubrik A, 2, a, 1. erwähnten Dividenden anwenden.

Bitte halten Sie der Verwaltung die detaillierte Aufstellung der erklärten Einkünfte zur Verfügung.

b) Zinsen und Dividenden anerkannter Gesellschaften mit sozialer Zielsetzung, auf die kein Mobiliensteuervorabzug einbehalten wurde

Hier tragen Sie den Anteil der Zinsen und Dividenden der unter Artikel 21 Nr. 10 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 erwähnten Gesellschaften mit sozialer Zielsetzung ein, auf die kein Mobiliensteuervorabzug einbehalten wurde und der (Zinsen und Dividenden zusammengerechnet) mehr als 170 EUR pro Steuerpflichtigen beträgt.



Jeder Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnende Partner hat Anrecht auf einen Freibetrag von 170 EUR.



Diese Gesellschaften müssen unter anderem durch den Minister der Finanzen anerkannt sein.



Jeder Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnende Partner hat Anrecht auf einen Freibetrag von 170 EUR.

Die Zinsen sind zum Satz von 25 % steuerbar oder zum Satz von 15 % je nachdem ob sie sich auf Vereinbarungen von vor oder nach dem 1.3.1990 beziehen.

Im Allgemeinen sind die Dividenden zum Satz von 25 % steuerbar. In bestimmten Fällen kann dieser Satz jedoch auf 15 % ermäßigt werden. Wenn Sie die Anwendung dieses ermäßigten Satzes beantragen, müssen Sie der Verwaltung eine Bescheinigung der ausschüttenden Gesellschaft zur Verfügung halten, aus der hervorgeht, dass die Bedingungen zur Anwendung des ermäßigten Steuersatzes erfüllt sind.

Haben Sie Einkünfte erhalten, die sowohl in Rubrik A, 2, b, 1. als auch in Rubrik A, 2, b, 2. erwähnt sind, können Sie die Steuerbefreiung von 170 EUR, die nur einmal anwendbar ist, zuerst auf die in Rubrik A, 2, b, 1. erwähnten Einkünfte anwenden.

Bitte halten Sie die detaillierte Aufstellung der erklärten Einkünfte zur Verfügung der Verwaltung.

c) Einkünfte aus gewöhnlichen belgischen Spareinlagen, auf die kein Mobilienvorabzug einbehalten wurde

Tragen Sie hier die Einkünfte aus gewöhnlichen Spareinlagen ein, die mehr als 1.730 EUR pro Steuerpflichtigen betragen und auf die kein Mobiliensteuervorabzug einbehalten wurde.

Die zu erklärenden Einkünfte sind diejenigen, **die sich auf 2009 beziehen.**

e) Dividenden ausländischer Herkunft ohne Mobiliensteuervorabzug

1. steuerbar zum Satz von 25 %

Mit Ausnahme der in Rubrik A, 2, e, 3. erwähnten Dividenden sind Dividenden ausländischer Herkunft, auf die kein Mobiliensteuervorabzug entrichtet wurde, grundsätzlich zu 25 % steuerbar (siehe ebenfalls die nachstehenden Erläuterungen zu Rubrik A, 2, e, 2.).

2. steuerbar zum Satz von 15 %

Der Steuersatz von 25 % (siehe vorstehende Erläuterungen zu Rubrik A, 2, e, 1.) kann in bestimmten Fällen auf 15 % ermäßigt werden. Wenn Sie die Anwendung dieses ermäßigten Satzes beantragen, müssen Sie der Verwaltung eine Bescheinigung der ausschüttenden Gesellschaft zur Verfügung halten, aus der hervorgeht, dass die Bedingungen zur Anwendung des ermäßigten Steuersatzes erfüllt sind.

3. steuerbar zum Satz von 10 %

Erklären Sie hier die Beträge ausländischer Herkunft, die nicht vom Mobiliensteuervorabzug befreit sind, auf die dieser jedoch nicht gezahlt wurde, und die, wenn eine ausländische Gesellschaft ihr Kapital teilweise oder vollständig verteilt, bzw. eigene Aktien oder Anteile erwirbt, gemäß Artikel 186, 187 und 209 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 als Dividenden gelten, außer es handelt sich um eine Investmentgesellschaft,

▶▶ Jeder Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnender Partner hat Anrecht auf einen Freibetrag von 1.730 EUR.

die in dem Land, in dem sie ihren Steuerwohnsitz hat, einem vom allgemeinen Recht abweichenden Besteuerungssystem unterliegt.

f) Andere Einkünfte ohne Mobiliensteuervorabzug

1. steuerbar zum Satz von 25 %

Es handelt sich hier um (belgische oder ausländische) Einkünfte aus Hypothekenforderungen (mit Ausnahme von Obligationen) und aus Immobilienleasing, die aus Vereinbarungen von vor dem 1.3.1990 stammen, sowie um nicht unter Rubrik 2, d und 2, e erwähnte ausländische Einkünfte, die nicht vom Mobiliensteuervorabzug befreit sind, auf die dieser jedoch nicht gezahlt wurde und die ebenfalls aus vor dem 1.3.1990 abgeschlossenen Vereinbarungen stammen (wie u.a. nicht in Belgien einkassierte Einkünfte aus Obligationen) oder aus Termineinlagen bzw. Einlagen mit Kündigungsfrist von weniger als 6 Monaten, die vor dem 1.1.1990 getätigt oder erneuert wurden. Einkünfte aus Anlagfonds (mit Ausnahme derjenigen, die bei einem Rückkauf eigener Anteile bzw. einer Gesamt- oder Teilverteilung des Gesellschaftsvermögens zuerkannt werden), die für ihre Gesamtheit als Zinsen gelten, weil die Verwaltungsgesellschaften dieser Fonds sie nicht nach Einkommenskategorie aufgeschlüsselt haben, und auf die der Mobiliensteuervorabzug von 25 % nicht entrichtet wurde, erklären Sie ebenfalls hier.

2. steuerbar zum Satz von 15 %

Es handelt sich hier um belgische Einkünfte aus Hypothekenforderungen (mit Ausnahme von Obligationen) und aus Immobilienleasing, die aus Vereinbarungen stammen, die nach dem 1.3.1990 abgeschlossen wurden, sowie um nicht unter Rubrik 2, d, 2, e, und 2, f, 1. erwähnte ausländische Einkünfte, die nicht vom Mobiliensteuervorabzug befreit sind, auf die dieser Vorabzug jedoch nicht gezahlt wurde.

Zu diesen Einkünften ausländischer Herkunft gehören ebenfalls die unter Artikel 19bis des Einkommensteuergesetzbuches 1992 erwähnten Einkünfte, die in den nicht in Belgien einkassierten Beträgen enthalten sind und die aus Rückkauf von Eigenanteilen stammen oder aus der Teil- oder Gesamtverteilung des Gesellschaftsvermögens von Instituten für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere, die mehr als 40% ihres Vermögens direkt oder indirekt in Schuldforderungen investiert haben und deren Satzungen oder Fondsreglement keine jährliche Ausschüttung der Gesamtheit der erhaltenen Einkünfte abzüglich der Entlohnungen, Provisionen und Kosten vorsieht.

Diese Einkünfte müssen in dem Maße erklärt werden, wie sie sich auf den Zeitraum zwischen dem 1.7.2005 und dem Datum, an dem diese Einkünfte zuerkannt oder ausgezahlt wurden, beziehen, außer Sie können beweisen, dass Sie die Anteile nach dem 1.7.2005 erworben haben. In diesem Fall



Bitte halten Sie die Belege zur Verfügung der Verwaltung.

müssen Sie die Einkünfte nur in dem Maße erklären, wie sie sich auf den Zeitraum, in dem Sie Inhaber dieser Anteile waren, beziehen.

B.
Nettoeinkünfte
aus Vermietung,
Verpachtung,
Nutzung oder
Überlassung
beweglicher Güter

■ Einkünfte aus
 Untervermietungen tragen
 Sie in Rahmen XV, A, 2, a
 ein.

Steuerpflichtige, die außerberuflich möblierte Wohnungen, Zimmer oder Appartements vermieten, erklären hier den Nettomietbetrag für das Mobiliar.

Falls im Mietvertrag nicht anders erwähnt, wird der Bruttomietbetrag des Mobiliars pauschal auf 40 % des gesamten Mietbetrags festgesetzt; der Restbetrag stellt die Einkünfte aus Immobilien dar (siehe Rahmen III). Der Bruttomietbetrag wird um die Kosten vermindert, die zum Erwerb oder zur Erhaltung dieser Einkünfte gedient haben (Abschreibungen, Instandhaltungs- und Reparaturkosten usw.), jedoch nicht um die Zinsen. Diese Kosten können pauschal auf 50 % des Bruttomietbetrags für das Mobiliar festgesetzt werden.

Bitte halten Sie der Verwaltung folgende Auskünfte zur Verfügung:

- a) Lage der vermieteten möblierten Räume,
- b) Datum des Mietvertrags,
- c) Zeitraum der Vermietung,
- d) Betrag der Miete für das Mobiliar,
- e) Instandhaltungs- und Abschreibungskosten für dieses Mobiliar, (außer wenn Sie die die Kostenpauschale anwenden, von der hiervor die Rede ist).

▲ Achtung: Wurde der Mietvertrag, der Vertrag der Verpachtung, Nutzung oder Überlassung vor dem 1.3.1990 abgeschlossen, dann tragen Sie die Einkünfte in Rubrik B, 1 ein. Für Einkünfte aus später abgeschlossenen Vereinbarungen füllen Sie Rubrik B, 2 aus.

C.
In Leib- oder Zeitrenten
enthaltene Einkünfte

■ Tragen Sie die Einkünfte, unter Berücksichtigung des Datums, an dem die Rente gebildet wurde, in die entsprechende Rubrik (C, 1 oder 2) ein.

Es handelt sich hier um Einkünfte, die in Leib- oder Zeitrenten enthalten sind (außer Pensionen), die nach dem 1.1.1962 entgeltlich zu Lasten einer(-s) in Belgien oder im Ausland niedergelassenen juristischen Person oder Unternehmens gebildet wurden.

Wenn diese Renten durch Zahlung eines überlassenen Kapitals gebildet wurden, wird der einzutragende Betrag auf 3 % des Kapitals festgesetzt.

Was belgische Renten betrifft, steht der steuerpflichtige Betrag auf einer Karte (281.40).

Für ausländische Renten werden solche Karten nicht ausgestellt; bitte halten Sie der Verwaltung die Auskünfte bezüglich Personalien und Anschrift des Schuldners dieser Renten zur Verfügung.

**D.
Einkünfte aus Abtretung
oder Überlassung von
Urheberrechten,
ähnlichen Rechten oder
gesetzlichen Lizenzen
und Zwangslizenzen**

Betroffene Einkünfte

Die in dieser Rubrik betroffenen Einkünfte sind die, die aus Abtretung oder Überlassung von Urheberrechten, ähnlichen Rechten oder gesetzlichen Lizenzen und Zwangslizenzen stammen und die im Gesetz vom 30.6.1994 über Urheberrechte und ähnliche Rechte oder in ähnlichen Verfügungen ausländischen Rechts erwähnt sind, die Sie erzielt haben:

- entweder **außerhalb der Ausübung einer Berufstätigkeit**,
- oder **im Rahmen der Ausübung einer Berufstätigkeit** aber nur **in dem Maße wie ihr Bruttobetrag** (festgesetzt nach Abzug eventueller ausländischer Steuern, aber vor Abzug von Kosten und eventuell einbehaltenem Mobiliensteuervorabzug) **51.920 EUR nicht überschreitet** (in dem Maße wie sie diesen Bruttobetrag überschreiten, werden sie als Berufseinkünfte erklärt, z.B. als Arbeitnehmerentlohnungen oder als freiberufliche Profite).

1

Einkünfte, deren Erklärung fakultativ ist

a. Einkünfte (Bruttobetrag)

Es handelt sich hier um hiervor erwähnte Einkünfte, auf die der geschuldete Mobiliensteuervorabzug gezahlt wurde. Diese Einkünfte werden nicht notwendigerweise erklärt. Sollten Sie trotzdem erklärt werden, werden sie getrennt (zum Satz von 15 %) oder, wenn es vorteilhafter ist, global mit den anderen Einkünften besteuert.

Tragen Sie den Bruttobetrag dieser Einkünfte ein (nach Abzug eventueller ausländischer Steuern aber vor Abzug der Kosten und des einbehaltenen Mobiliensteuervorabzugs) worauf der geschuldete Mobiliensteuervorabzug gezahlt wurde.

b) Kosten

Tragen Sie hier den Betrag der tatsächlichen Kosten ein, die Sie 2009 eingegangen sind, um die unter D, 1, a erwähnten Einkünfte zu erwerben oder zu erhalten.

Mangels beweiskräftiger Angaben können die Kosten für Einkünfte aus Urheberrechten, usw. pauschal festgelegt werden.

Diese Pauschale wird, **ungeachtet der Anzahl Schuldner der Einkünfte, auf den Bruttogesamtbetrag** (festgelegt nach Abzug eventueller ausländischer Steuern) der Einkünfte (deren Erklärung zwingend oder fakultativ ist), die Sie 2009 bezogen haben, berechnet und beläuft sich auf:

- 50 % des Teilbetrags von 0 EUR bis 13.840 EUR, und
- 25 % des Teilbetrags von 13.840 EUR bis 27.690 EUR.

▲ **Achtung:** Wenn Sie außer den unter D, 1, a erwähnten Einkünften andere Einkünfte aus Urheberrechten, usw., (deren Erklärung obligatorisch oder fakultativ ist) bezogen haben, dürfen Sie hier nur die pauschalen Kosten, die sich auf die unter D, 1, a eingetragenen Einkünfte beziehen, eintragen.

■ Unter "Mobiliensteuervorabzug, der geschuldet ist" versteht man hier den Mobiliensteuervorabzug der geschuldet gewesen wäre, wenn alle Ihre Einkünfte aus Urheberrechten, usw. von einem einzigen Schuldner zugeteilt worden wären.

■ Bitte halten Sie die detaillierte Berechnung der Einkünfte und der erklärten Kosten, sowie den Beleg, dass ein Mobiliensteuervorabzug einbehalten wurde, zur Verfügung der Verwaltung.

c) Mobiliensteuervorabzug

Tragen Sie hier den Betrag des anrechenbaren Mobiliensteuervorabzugs ein, der auf unter D, 1, a erwähnte Einkünfte einbehalten wurde.

2

Einkünfte, die erklärt werden müssen

a. Einkünfte (Bruttobetrag)

Hier müssen Sie den Bruttobetrag (nach Abzug eventueller ausländischer Steuern aber vor Abzug der Kosten) der Einkünfte (sowohl belgische als auch ausländische) eintragen, auf die der geschuldete Mobiliensteuervorabzug **nicht** einbehalten wurde.

b) Kosten

Tragen Sie hier den Betrag der tatsächlichen Kosten ein, die Sie 2009 eingegangen sind, um die unter D, 2, a erwähnten Einkünfte zu erwerben oder zu erhalten.

Mangels beweiskräftiger Angaben können die Kosten für Einkünfte aus Urheberrechten, usw. pauschal festgelegt werden.

Diese Pauschale wird, **ungeachtet der Anzahl Schuldner der Einkünfte, auf den Bruttogesamtbetrag** (festgelegt nach Abzug eventueller ausländischer Steuern) der Einkünfte (deren Erklärung zwingend oder fakultativ ist), die Sie 2009 bezogen haben, berechnet und beläuft sich auf:

- 50 % des Teilbetrags von 0 EUR bis 13.840 EUR, und
- 25 % des Teilbetrags von 13.840 EUR bis 27.690 EUR.

▲ **Achtung:** Wenn Sie außer den unter D, 2, a erwähnten Einkünften andere Einkünfte (deren Erklärung fakultativ ist) aus Urheberrechten usw. bezogen haben (gleich ob Sie letztere Einkünfte erklärt haben oder nicht) dürfen Sie hier nicht die vollständige Pauschale eintragen sondern nur den Restbetrag nach Anrechnung der vorschriftsmäßigen Pauschale auf Einkünfte deren Erklärung fakultativ ist (50 % für den Teilbetrag von 13.840 EUR + 25 % für den folgenden Teilbetrag von 13.850 EUR).



Unter "Mobiliensteuervorabzug, der geschuldet ist" versteht man hier den Mobiliensteuervorabzug der geschuldet gewesen wäre, wenn alle Ihre Einkünfte aus Urheberrechten, usw. von einem einzigen Schuldner zugeteilt worden wären.



Bitte halten Sie die detaillierte Berechnung der erklärten Einkünfte und Kosten zur Verfügung der Verwaltung.

E. Inkasso- und Aufbewahrungskosten in Bezug auf die angegebenen Einkünfte

Hier tragen Sie nur Inkasso- und Aufbewahrungskosten, sowie andere Kosten gleicher Art, die sich auf die in Rahmen XIV erklärten Einkünfte beziehen, ein.

F. Einkünfte, die einem Sonderbesteuerungs- system unterliegen

Es handelt sich hier insbesondere um ausländische Einkünfte, die aufgrund der in bestimmten internationalen Abkommen vorgesehenen spezifischen Bestimmungen einer Sonderbesteuerung unterliegen, die vom inländischen Steuerrecht abweicht.

▲ **Achtung:** Vergessen Sie nicht, die in dieser Rubrik **geforderten** Auskünfte auf der **letzten Seite** Ihrer Erklärung, Teil 2, mitzuteilen!

A.
**Verschiedene Einkünfte
 aus beweglichem
 Vermögen**

■ Tragen Sie die Einkünfte unter Berücksichtigung des Datums, an dem die betreffende Vereinbarung getroffen wurde (vor oder ab dem 1.3.1990) immer in die entsprechende Rubrik ein.

Verschiedene Einkünfte

Vorbemerkung

Die in Rubrik A erwähnten verschiedenen Einkünfte beweglicher Art, die von gemeinsam veranlagten **Eheleuten** oder **gesetzlich Zusammenwohnenden** erzielt werden, tragen Sie stets folgendermaßen ein:

- Einkünfte, die aufgrund der vermögensrechtlichen Befugnis zum **Eigenvermögen** eines der Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnenden Partner gehören, werden für den Gesamtbetrag auf Namen dieses Ehepartners oder gesetzlich zusammenwohnenden Partners erklärt.
- Alle **anderen** Einkünfte werden von jedem Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnenden Partner zur Hälfte erklärt.

1

Einkünfte, deren Erklärung fakultativ ist

a) Lose auf belgische Staatspapiere

Hier können Sie Lose in Bezug auf Losanleihen eintragen, die (1921, 1922 und 1923) vom Verband der Genossenschaften für Kriegsschäden ausgegeben wurden.

b) Lose auf Anleihepapiere ausländischer Herkunft, die über einen belgischen Vermittler, mit Einbehaltung des Mobiliensteuervorabzugs, einkassiert oder erhalten wurden

In Belgien einkassierte Lose in Bezug auf ausländische Anleihepapiere, worauf ein Mobiliensteuervorabzug von 25 oder 15 % einbehalten wurde, je nachdem ob die Anleihe vor oder nach dem 1. März 1990 ausgegeben wurde, müssen Sie nicht, aber dürfen Sie hier eintragen.

c) Entschädigungen für fehlende Kupons oder fehlende Lose aus Finanzinstrumenten, die Gegenstand einer Vereinbarung über die Leistung dinglicher Sicherheiten oder eines ab dem 1.2.2005 aufgenommenen Darlehens sind

Sollten Sie 2009 solche Entschädigungen bezogen haben, auf die der Mobiliensteuervorabzug entrichtet wurde, können Sie sie hier eintragen. Diese Einkünfte erklären Sie jedoch nicht notwendigerweise. Sollten Sie sie dennoch erklären, werden sie getrennt oder, wenn es vorteilhafter ist, global mit den anderen Einkünften besteuert.

Tragen Sie die Entschädigungen unter 1., 2. oder 3. ein, je nachdem ob der entrichtete Mobiliensteuervorabzug 25, 15 oder 10 % beträgt.

2

Einkünfte, die erklärt werden müssen

a) Untervermietung oder Abtretung des Mietvertrages über möblierte oder nicht möblierte Immobilien

Allgemeine Regel

Wenn Sie außerberuflich eine Immobilie mieten, die Sie ganz oder teilweise untervermieten, erklären Sie hier folgende Beträge:

- unter 1., a und 2., a: den Gesamtbetrag der von Ihnen **bezogenen** Miete und der etwaigen Vorteile, die Ihnen aus der Untervermietung entstanden sind,
- unter 1., b und 2., b.: den Gesamtbetrag der Miete und der Mietkosten, die Sie selbst **für den von Ihnen untervermieteten Teil gezahlt haben**, erhöht um die Kosten, die Sie zum Erwerb oder zur Bewahrung der unter 1. erklärten Einkünfte geleistet bzw. gezahlt haben.

Im vorliegenden Fall ist es unwichtig, ob die Immobilie möbliert ist oder nicht.

Sonderfall

Wenn Sie die Immobilie unmöbliert gemietet und möbliert untervermietet haben, unterscheiden Sie zwischen:

- Einkünften aus **Untervermietung** der Immobilie (in Rahmen XV, A, 2, a zu erklären),
- Einkünften aus **Vermietung** des Mobiliars (in Rahmen XIV, B zu erklären).

Wenn im Mietvertrag für eine möblierte Immobilie keine getrennten Mietbeträge für Gebäude und Mobiliar vorgesehen sind, sind 40 % des bezogenen Mietbetrags für Mobiliar und 60 % für das Gebäude akzeptabel.

Begründung

Bitte halten Sie der Verwaltung folgende Auskünfte zur Verfügung:

- Datum der Vereinbarung der Untervermietung oder der Abtretung des Mietvertrages,
- Lage (Gemeinde, Straße, Hausnummer) der Zimmer, Appartements, oder Wohnhäuser, die Sie untervermietet haben oder für die Sie den Mietvertrag abgetreten haben,
- Name und Anschrift des Eigentümers bzw. der Eigentümer dieser Immobilien,
- aufgeschlüsselte Berechnung der erklärten Beträge.

■ In Rubrik A, 2, a, b, d und e erklären Sie sowohl belgische als auch ausländische Einkünfte.

■ Bitte halten Sie eine aufgeschlüsselte Berechnung der eingetragenen Beträge mit Angabe des Datums der Konzessionsvereinbarung zur Verfügung der Verwaltung.

b) Überlassung des Rechts, Plakate oder andere Werbeträger anzubringen

Wenn Sie außerberuflich, gegen Entgelt, die Genehmigung erteilen, Flächen, die ihrem Wesen nach unbeweglich sind und die sich nicht innerhalb der Umfriedung einer Sportstätte befinden, zu Werbezwecken zu nutzen, erklären Sie hier die sich daraus ergebenden Einkünfte (sind diese Flächen ihrem Wesen nach beweglich, tragen Sie die Einkünfte in Rahmen XIV, B ein).

Es handelt sich hauptsächlich um die Genehmigung:

- Plakate, Werbetafeln, Embleme, Lichtreklamen, Transparente, usw. an Mauern, Giebeln, Dächern usw. anzubringen,
- auf Grundstücken Werbetafeln aufzustellen,
- Werbeträger gleich welcher Art an Hecken und Zäunen, die unbebaute Grundstücke oder baufällige Gebäude umfrieden, anzubringen.

e) Entschädigungen für fehlende Kupons oder fehlende Lose in Bezug auf Finanzinstrumente, die Gegenstand einer Vereinbarung über die Leistung dinglicher Sicherheiten oder eines ab dem 1.2.2005 abgeschlossenen Darlehens sind, auf die der Mobiliensteuervorabzug nicht einbehalten wurde

Sollten Sie 2009 derartige Entschädigungen bezogen haben, auf die der Mobiliensteuervorabzug nicht einbehalten wurde, tragen Sie sie hier ein.

Tragen Sie die Entschädigungen unter 1., 2. oder 3. ein, je nach Steuersatz (25, 15 oder 10 %), der auf die Einkünfte aus Kapitalvermögen und beweglichen Gütern und Losen in Bezug auf Anleihepapieren, auf die diese Entschädigungen sich beziehen, anwendbar ist.

B. Andere verschiedene Einkünfte

Vorbemerkungen

1. Einkünfte, die nicht unter Rubrik A fallen, die von gemeinsam veranlagten Eheleuten oder gesetzlich Zusammenwohnenden erzielt wurden, erklären Sie folgendermaßen:
 - in Rubrik B, 1 bis B, 3 erwähnte Einkünfte: diese Einkünfte erklärt der Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnende Partner, der sie bezogen hat,
 - in Rubrik B, 4 bis B, 7 erwähnte Einkünfte:
 - Einkünfte, die aufgrund der vermögensrechtlichen Befugnis zum Eigenvermögen eines der Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnenden Partner gehören, werden für den Gesamtbetrag auf Namen dieses Ehepartners oder gesetzlich zusammenwohnenden Partners erklärt.

- Alle **anderen** Einkünfte werden von jedem Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnenden Partner zur Hälfte erklärt.
- ▲ Achtung: **Mehrwerte**, die auf Güter verwirklicht werden, die Teil des Eigenvermögens eines Partners sind, gehören ebenfalls zum **Eigenvermögen** dieses Partners, unabhängig vom gewählten ehelichen Güterstand. Sie werden demzufolge in ihrer Gesamtheit von diesem Partner erklärt.



Vergessen Sie nicht, die in diesen Unterrubriken gefragten Auskünfte auf der **letzten Seite** Ihrer Erklärung, Teil 2 mitzuteilen!



Bitte halten Sie die detaillierte Aufstellung der erklärten Einkünfte und Kosten zur Verfügung der Verwaltung.



Unter Erbringung künstlerischer Leistungen und/oder Produktion künstlerischer Werke versteht man die Schaffung und/oder die Darbietung bzw. die Interpretation künstlerischer Werke in den Bereichen audiovisueller und bildender Künste, Musik, Literatur, Schauspiel, Bühnenbildgestaltung und Choreographie.

2. Wenn Sie in Rubrik B, 1 bis B, 3 ausländische Einkünfte oder Kosten eingetragen haben, müssen Sie sie für jede Rubrik in der entsprechenden Unterrubrik detaillieren.

1

Gewinne oder Profite aus zufälligen oder gelegentlichen Leistungen, Geschäften, Spekulationen oder Dienstleistungen (einschließlich der Mehrwerte auf Aktien oder Anteile, die außerhalb der normalen Verwaltung eines Privatvermögens vom 1. bis zum 11.1.2009 verwirklicht wurden)

Tragen Sie hier die Gewinne und Profite aus gleich welchen Leistungen, Geschäften, Spekulationen oder aus Dritten geleisteten Diensten ein, die **außerhalb der Ausübung einer eigentlichen Berufstätigkeit** entstanden sind, selbst gelegentlich oder zufällig.

- ▲ Achtung:
 - Einkünfte aus der normalen Verwaltung eines aus unbeweglichen Gütern, aus Wertpapierbeständen und aus beweglichen Gütern zusammengesetzten Privatvermögens tragen Sie hier jedoch nicht ein.
 - **Pauschale Kostenvergütungen**, die Ihnen 2009 aufgrund gelegentlicher Erbringung künstlerischer Leistungen und/oder gelegentlicher Produktion künstlerischer Werke für Rechnung eines **Auftraggebers** bewilligt wurden, sind unter nachstehenden Bedingungen bis zu einem Höchstbetrag von 2.248,78 EUR steuerfrei:
 - Die pauschale Kostenvergütung pro Tag und pro Auftraggeber übersteigt 112,44 EUR nicht. Hat der Auftraggeber einen höheren Betrag gezahlt, wird die **insgesamt** gezahlte Vergütung von der Steuerbefreiung ausgeschlossen.
 - Zum Zeitpunkt der Erbringung der künstlerischen Leistung und/oder der Produktion des künstlerischen Werks **waren Sie nicht durch Arbeitsvertrag, Werkvertrag oder statutarische Anstellung an den Auftraggeber gebunden**, es sei denn, Sie und der Auftraggeber weisen nach, dass die vorgenannten künstlerischen Leistungen anderer Art waren als Ihre anderen Leistungen für denselben Auftraggeber.

Wenn Sie außer den hiervor erwähnten Entschädigungen, die als verschiedene Einkünfte gelten, ebenfalls pauschale Kostenvergütungen für künstlerische Leistungen bezogen haben, die von der Steuer befreit werden können und als Arbeitnehmerentlohnungen (siehe Rahmen IV, A) oder als freiberufliche Profite (Rahmen XVIII) betrachtet werden müssen, können Sie die maximale Steuerbefreiung von 2.248,78 EUR - die Ihnen **nur ein einziges Mal** gewährt wird - zwischen den verschiedenen Einkommenskategorien auf die von Ihnen gewünschte Weise verteilen.

- Auf Aktien oder Anteile **ab dem 12.1.2009** außerhalb der Ausübung einer Berufstätigkeit und außerhalb der normalen Verwaltung des Privatvermögens verwirklichte Mehrwerte werden nicht hier, sondern (im Prinzip) in Rubrik B, 6 aufgeführt (siehe jedoch auch die Erläuterungen zu dieser Rubrik).

Für im Ausland bezogene und besteuerte Einkünfte muss ebenfalls das entsprechende Feld angekreuzt werden. Es ist also ratsam, der Erklärung den Beweis beizufügen, dass diese Einkünfte effektiv im Ausland besteuert wurden.

■ Die grundsätzlich steuerpflichtigen **Preise** werden jedoch nur eingetragen, wenn sie mehr als 3.460 EUR betragen. Dies gilt ebenfalls für **Subsidien** während der ersten zwei Jahre ihrer Zahlung. Diese Steuerbefreiung gilt getrennt pro Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnenden Partner.

▶▶ Als "Erfindungen" gelten patentierbare Erfindungen, Zuchtprodukte, Zeichnungen und Modelle, Topographien von Halbleitererzeugnissen, EDV-Programme und Datenbanken, die zu kommerziellen Zwecken genutzt werden können.

2 Wissenschaftlern, Schriftstellern oder Künstlern zuerkannte Preise, Subsidien, Renten oder Pensionen

Es handelt sich hier um Preise, Subsidien, Renten oder Pensionen, die:

- keine Berufseinkünfte sind,
- von öffentlichen Behörden oder öffentlichen Einrichtungen ohne Gewinnerzielungsabsicht an Wissenschaftler, Schriftsteller oder Künstler gezahlt wurden,
- die aufgrund eines gemäß Artikel 90 Nr. 2 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 gefassten Königlichen Erlasses nicht vollständig steuerfrei sind.

3 Forschern zuerkannte persönliche Vergütungen aus der Verwertung von Erfindungen

Diese Rubrik betrifft die persönlichen Vergütungen, die aus der Verwertung einer Erfindung, die Ihnen als Assistent-Forscher, Postdoc-Forscher oder Professor von einer Universität, einer Hochschule, dem "Föderalen Fonds für wissenschaftliche Forschung - *Federaal Fonds voor Wetenschappelijk Onderzoek - Fonds fédéral de la Recherche scientifique - FFWF/FFWO/FFRS*", dem "*Fonds voor Wetenschappelijk Onderzoek-Vlaanderen - FWO*", dem "*Fonds de la Recherche scientifique - FNRS - FRS-FNRS*" oder einer anderen zugelassenen wissenschaftlichen Einrichtung gezahlt oder zugeteilt wurden.

In Rubrik 3, a tragen Sie den **Brutto**betrag dieser Vergütungen ein. Dieser Betrag entspricht dem tatsächlich gezahlten oder

zuerkannten Betrag, gegebenenfalls erhöht um den einbehaltenen Berufssteuervorabzug. Dieser Bruttobetrag steht in Rahmen 9, e der Karte 281.30.

▲ Achtung: Dieser Bruttobetrag ist steuerbar nach Abzug der pauschalen Kosten von 10 %. Tragen Sie jedoch immer den **Gesamtbruttobetrag** ein. Die Verwallung wird die Kostenpauschale selbst anwenden.

Gegebenenfalls vermerken Sie den in Rubrik 3, b einbehaltenen Berufssteuervorabzug.

4

Abtretung von in Belgien gelegenen Grundstücken oder dinglichen Rechten an solchen Grundstücken

Allgemeines

Diese Rubrik betrifft Mehrwerte (Verluste) aus der entgeltlichen Abtretung von in Belgien gelegenen **Grundstücken** (einschließlich derjenigen aus Landwirtschafts- und Gartenbaubetrieben) oder dinglichen Rechten an solchen Grundstücken (mit Ausnahme des Erbpachtrechts, des Erbbaurechts oder gleichartiger Rechte an unbeweglichen Gütern).

Betroffene Mehrwerte (und Verluste)

Mehrwerte (Verluste) auf **Grundstücke** oder auf dingliche Rechte an solchen Grundstücken (andere als Erbpachtrecht, **Erbbaurecht** oder ähnlich Rechte an unbeweglichen Gütern), sind nur steuerpflichtig (abziehbar) wenn diese Grundstücke oder Rechte:

- a) gegen Entgelt erworben und binnen acht Jahren ab Erwerbsdatum veräußert wurden,
- b) in Form einer Schenkung unter Lebenden erworben und binnen drei Jahren ab Schenkungsdatum, bzw. binnen acht Jahren ab dem Datum, an dem der Schenker sie gegen Entgelt erworben hat, veräußert wurden.

Mehrwerte sind steuerbar zum Satz von 33 %, wenn die Grundstücke oder Rechte innerhalb von fünf Jahren nach dem entgeltlichen Erwerb veräußert wurden; sie sind steuerbar zum Satz von 16,5 %, wenn sie später als fünf Jahre nach dem entgeltlichen Erwerb veräußert wurden.

Nicht steuerpflichtig sind jedoch Mehrwerte (und nicht abziehbar sind Verluste), die festgestellt wurden anlässlich:

- a) des im Rahmen der gesetzlichen oder freiwilligen Flurbereinigung durchgeführten Landtausches von Grundeigentum, der kostenlos registriert wurde,
- b) von Tauschgeschäften in Bezug auf unbebautes ländliches Grundeigentum, die gemäß Artikel 72 des Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebührengesetzbuches von der Proportionalgebühr befreit sind,



Sonderfall

Mehrwerte (Verluste) auf Grundstücke mit Errichtung von Gebäuden, deren Verkaufswert unter 30 % des Gesamtverkaufspreises liegt, gelten immer als Mehrwerte (Verluste) auf **Grundstücke**. Sie dürfen also nie in Rubrik B, 5 vermerkt werden.

- c) der entgeltlichen Abtretung von Grundstücken, die folgenden Personen gehören:
- Minderjährigen - auch für mündig erklärte - oder Entmündigten, wenn der Familienrat oder eine Gerichtsstanz diese Abtretung erlaubt hat,
 - Personen, denen gemäß Artikel 488bis a) bis 488bis k) des Zivilgesetzbuches aufgrund einer Sondergenehmigung des Friedensrichters ein vorläufiger Verwalter zugewiesen wurde,
- d) der auf gütlichem Wege erfolgten gemeinnützigen Enteignungen oder Abtretungen von Grundstücken, wenn diese Abtretungen gemäß Artikel 161 des Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebührengesetzbuches kostenlos registriert wurden.

Der Verwaltung zur Verfügung zu haltendes Schema

Für die in Rahmen XV, B, 4, a bis c einzutragenden Mehrwerte und Verluste halten Sie bitte eine gemäß nachstehendem Schema verfasste Aufstellung zur Verfügung der Verwaltung, die für jedes veräußerte Gut und für jedes abgetretene Recht die Berechnung des Nettobetrag des Mehrwertes oder des Verlustes enthält. Diesen Nettobetrag können Sie in der Regel wie folgt berechnen:

- a) Erhebungsgrundlage der Registrierungsgebühren bei der Veräußerung: (A)
- b) Kosten dieser Veräußerung: (B) -
- c) Differenz A – B: (C)
- d) Erhebungsgrundlage der Registrierungsgebühren beim entgeltlichen Erwerb (gegebenenfalls durch den Schenker): (D)
- e) Erwerbs- oder Übertragungskosten (wenigstens 25 % des Betrags D): (E)
- f) Gesamtbetrag D + E: (F)
- g) hinzuzufügen: 5 % des Betrags F, für jedes vollständige Jahr zwischen den nachstehend unter I, 2. und I, 3. vermerkten Daten: (G)
- h) Gesamtbetrag F + G: (H)
- i) Entschädigung für Planschaden: (I) -
- j) Differenz H – I: (J) -
- k) Nettobetrag des Mehrwertes oder des Verlustes (Differenz C – J): (K)
- l) Datum:
1. des Erwerbs durch Schenkung:
 2. des entgeltlichen Erwerbs (ggf. durch den Schenker):
 3. der entgeltlichen Veräußerung:
- m) Lage des Gutes:



Sonderfall

Mehrwerte (Verluste) auf Grundstücke mit Errichtung von Gebäuden, deren Verkaufswert unter 30 % des Gesamtverkaufspreises liegt, gelten immer als Mehrwerte (Verluste) auf Grundstücke. Sie können also nie in Rubrik B, 5, sondern müssen in Rubrik B, 4 erklärt werden (siehe auch Erläuterungen zu dieser Rubrik).

5

Abtretung von in Belgien gelegenen Gebäuden oder dinglichen Rechten an solchen Gebäuden

Allgemeines

Diese Rubrik betrifft Mehrwerte (Verluste) aus der entgeltlichen Abtretung von in Belgien gelegenen Gebäuden oder dinglichen Rechten an solchen Gebäuden (mit Ausnahme des Erbpachtrechts, des Erbbaurechts oder gleichartiger Rechte an unbeweglichen Gütern).

Betroffene Mehrwerte (und Verluste)

Mehrwerte (Verluste) auf Gebäude, oder auf dingliche Rechte an solchen Gebäuden (mit Ausnahme des Erbpachtrechts, des Erbbaurechts oder gleichartiger Rechte an unbeweglichen Gütern) sind nur steuerpflichtig (abziehbar) wenn:

- a) die Gebäude oder Rechte gegen Entgelt erworben und binnen fünf Jahren ab Erwerbsdatum veräußert wurden,
- b) die Gebäude oder Rechte in Form einer Schenkung unter Lebenden erworben wurden und binnen drei Jahren ab Schenkungsdatum und fünf Jahren ab dem Datum, an dem der Schenker sie gegen Entgelt erworben hat, veräußert wurden,
- c) sie ein Gebäude betreffen, das auf einem Grundstück errichtet wurde, das gegen Entgelt oder durch Schenkung unter Lebenden erworben wurde, sofern die Bauarbeiten binnen fünf Jahren ab entgeltlichem Erwerb des Grundstückes (vom Steuerpflichtigen selbst oder vom Schenker) begonnen wurden und sofern das Ganze binnen fünf Jahren ab Datum der ersten Benutzung oder Vermietung des Gebäudes veräußert wurde.

Nicht steuerpflichtig sind jedoch Mehrwerte (und nicht abziehbar sind Verluste), die festgestellt wurden anlässlich:

- a) einer entgeltlichen Abtretung der Wohnung, die während eines dem Monat der Veräußerung unmittelbar vorangehenden und **ununterbrochenen Zeitraums von mindestens 12 Monaten Ihre eigene Wohnung war, die Sie persönlich bewohnten** (oder die Sie aufgrund beruflicher bzw. sozialer Gründe nicht selbst bewohnen konnten), wobei sich allerdings ein Zeitraum von höchstens 6 Monaten, in dem die Wohnung unbewohnt bleiben muss, zwischen den Zeitraum von 12 Monaten und den Veräußerungsmonat schieben darf,
- b) der entgeltlichen Abtretung von Gebäuden, die folgenden Personen gehören:
 - Minderjährigen - auch für mündig erklärte - oder Entmündigten, wenn der Familienrat oder eine Gerichtsinstanz diese Abtretung erlaubt hat,
 - Personen, denen gemäß Artikel 488bis a) bis 488bis k) des Zivilgesetzbuches aufgrund einer

Sondergenehmigung des Friedensrichters ein vorläufiger Verwalter zugewiesen wurde,

- c) von Enteignungen oder gütlichen Abtretungen von Gebäuden zum Nutzen der Allgemeinheit, wenn diese Abtretungen gemäß Artikel 161 des Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebührengesetzbuches kostenlos der Registrierungsformalität unterworfen sind.

Der Verwaltung zur Verfügung zu haltendes Schema

Allgemeines

Für die in Rahmen XV, B, 5, a bis c einzutragenden Mehrwerte und Verluste halten Sie bitte eine gemäß nachstehendem Schema verfasste Aufstellung zur Verfügung der Verwaltung, die für jedes veräußerte Gebäude und für jedes abgetretene Recht die Berechnung des Nettobetrages des Mehrwertes oder des Verlustes enthält.

Abtretung eines (vom Steuerpflichtigen oder vom Schenker) entgeltlich erworbenen Gebäudes

Es handelt sich hier um Fälle, die im ersten Absatz, Buchst. a und b der Erläuterung zu vorgenanntem Titel "Betroffene Mehrwerte (und Verluste)" erwähnt sind.

In diesen Fällen können Sie den Nettobetrag des Mehrwertes oder des Verlustes folgendermaßen errechnen:

- a) Erhebungsgrundlage der Registrierungsgebühren oder der MwSt. bei der Veräußerung: (A)
- b) Kosten dieser Veräußerung: (B) -
- c) Differenz A – B: (C)
- d) Erhebungsgrundlage der Registrierungsgebühren oder der MwSt. beim entgeltlichen Erwerb (gegebenenfalls durch den Schenker): (D)
- e) Erwerbs- oder Übertragungskosten (wenigstens 25 % des Betrags D): (E)
- f) Gesamtbetrag D + E: (F)
- g) hinzuzufügen: 5 % des Betrags F, für jedes vollständige Jahr zwischen den nachstehend unter m, 2. und m, 3. vermerkten Daten: (G)
- h) vom Eigentümer getragene Arbeitskosten, ausgeführt von einem registrierten Unternehmer in dem Gebäude, das zwischen den nachfolgend unter m, 2. und m, 3. genannten Daten veräußert

wurde (Bitte halten Sie eine Kopie der Rechnung zur Verfügung der Verwaltung):

- (H)
- i) Gesamtbetrag F + G + H: (I)
- j) für Schäden am veräußerten Gebäude erhaltene Entschädigungen: (J) -
- k) Differenz I – J: (K) -
- l) Nettobetrag des Mehrwertes oder des Verlustes (Differenz C – K): (L)
- m) Datum:
1. des Erwerbs durch Schenkung:
 2. des entgeltlichen Erwerbs (ggf. durch den Schenker):
 3. der entgeltlichen Veräußerung:
- n) Lage des Gebäudes:

Abtretung eines Gebäudes, das auf einem (vom Steuerpflichtigen oder vom Schenker) entgeltlich erworbenen Grundstück errichtet wurde

Es handelt sich hier um Fälle, die im ersten Absatz, Buchst. c der Erläuterung zu vorgenanntem Titel "Betroffene Mehrwert (und Verluste)" erwähnt sind.

In diesen Fällen können Sie den Nettobetrag des Mehrwertes oder des Verlustes folgendermaßen errechnen:

- a) Erhebungsgrundlage der Registrierungsgebühren oder der MwSt. bei der Veräußerung **der Gesamtheit**: (A)
- b) Kosten dieser Veräußerung: (B) -
- c) Differenz A – B: (C)
- d) Erhebungsgrundlage der Registrierungsgebühren beim entgeltlichen Erwerb des **Grundstücks** (gegebenenfalls durch den Schenker): (D)
- e) Erwerbs- oder Übertragungskosten dieses Grundstücks (mindestens 25 % des Betrags D): (E)
- f) Gesamtbetrag D + E: (F)
- g) hinzuzufügen: 5 % des Betrags F für jedes vollständige Jahr zwischen den nachstehend unter s, 1. und s, 4. vermerkten Daten: (G)
- h) Gesamtbetrag F + G: (H)

- i) Erhebungsgrundlage der MwSt. für das errichtete **Gebäude**: (I)
- j) Erwerbskosten dieses Gebäudes (wenigstens 25 % des Betrags I): (J)
- k) Gesamtbetrag I + J: (K)
- l) hinzuzufügen: 5 % des Betrags K für jedes vollständige Jahr zwischen den nachstehend unter s, 3. und s, 4. vermerkten Daten: (L)
- m) vom Eigentümer getragene Arbeitskosten, ausgeführt von einem registrierten Unternehmer in dem Gebäude, das zwischen den nachfolgend unter s, 3. und s, 4. genannten Daten veräußert wurde (bitte halten Sie eine Kopie der Rechnung zur Verfügung der Verwaltung): (M)
- n) Gesamtbetrag K + L – M: (N)
- o) für Schaden am veräußerten Gebäude erhaltene Entschädigungen: (O) -
- p) Differenz N - O: (P)
- q) Gesamtbetrag H + P: (Q) -
- r) Nettobetrag des Mehrwertes oder des Verlustes (Differenz C – Q): **(R)**
- s) Datum:
 - 1. des entgeltlichen Erwerbs des Grundstücks (ggf. vom Schenker):
 - 2. des Anfangs der Bauarbeiten:
 - 3. der ersten Benutzung oder Vermietung des Gebäudes: ..
 -
 - 4. der entgeltlichen Veräußerung des Ganzen:
- t) Lage des Gebäudes:

6

Steuerpflichtiger Betrag der Mehrwerte auf Aktien oder Anteile, die außerhalb der normalen Verwaltung des Privatvermögens ab 12.1.2009 verwirklicht wurden

Diese Rubrik betrifft die Mehrwerte auf Aktien oder Anteile, die ab 12.1.2009 außerhalb der Ausübung einer Berufstätigkeit und außerhalb der normalen Verwaltung des Privatvermögens anlässlich der entgeltlichen Abtretung dieser Aktien und Anteile verwirklicht wurden.

▲ Achtung: Die hiervor erwähnten Mehrwerte auf Aktien oder Anteile, die vom 1. bis zum 11.1.2009 verwirklicht wurden, werden nicht hier, sondern in Rubrik B, 1. aufgeführt.

Zeitweilige Befreiung

Die in dieser Rubrik betroffenen Mehrwerte auf Aktien oder Anteile können unter folgenden Bedingungen zeitweilig befreit werden:

- Es handelt sich um Aktien oder Anteile inländischer oder inhereuropäischer Gesellschaften.
- Die Mehrwerte wurden anlässlich einer Fusion, einer Aufspaltung, eines einer Fusion oder Aufspaltung gleichgestellten Vorgangs, einer Umwandlung von Gesellschaften oder einer Einbringung neuer Aktien oder Anteile in eine inländische oder inhereuropäische Gesellschaft verwirklicht.
- Die Aktien oder Anteile wurden gegen neue Aktien oder Anteile der Gesellschaft, zu deren Gunsten die Einbringung erfolgt ist, eingetauscht, mit einer eventuellen Ausgleichssumme in bar, die 10 % des Nennwertes oder, in Ermangelung eines Nennwertes, des rechnerischen Wertes der neuen Aktien oder Anteile, nicht übersteigt.
- Die Gesellschaft, zu deren Gunsten die Einbringung erfolgt, hat insgesamt mehr als 50 % der Stimmrechte in der Gesellschaft erlangt, aus der die Aktien oder Anteile eingebracht wurden oder, wenn sie bereits über eine Mehrheit der Stimmrechte verfügte, ihre Beteiligung gesteigert.
- Steuerhinterziehung oder -flucht dürfen nicht das Hauptziel oder eines der Hauptziele für das Geschäft gewesen sein.

▲ **Achtung:** Wenn das Geschäft nicht aus gültigen wirtschaftlichen Gründen wie Restrukturierung oder Rationalisierung der Tätigkeiten der beteiligten Gesellschaften getätigt wurde, kann, außer bei Beweis des Gegenteils, vermutet werden, dass Steuerhinterziehungen oder -flucht das Hauptziel oder eines der Hauptziele für das Geschäft waren.

Die zeitweilige Befreiung kann nur beibehalten werden, wenn Sie beweisen können, dass die erhaltenen Aktien oder Anteile am 31.12.2009 noch in Ihrem Besitz waren und dass sie nicht Gegenstand einer vollständigen oder teilweisen Rückzahlung waren.

Wenn diese Bedingung nicht mehr erfüllt ist, muss die Plusdifferenz zwischen dem tatsächlichen Wert der erhaltenen Aktien oder Anteile und dem Erwerbswert der ursprünglich gehaltenen Aktien oder Anteile erklärt werden.

7

Steuerpflichtiger Betrag der Mehrwerte, die bei einer ganzen oder teilweisen Abtretung bedeutender Beteiligungen an außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums niedergelassene juristische Personen verwirklicht wurden

▶▶ Es ist ratsam, diesen Beweis der Erklärung beizufügen.

Diese Mehrwerte sind nur unter den nachstehend aufgeführten Bedingungen und Umständen steuerpflichtig:

- a) Es muss sich um eine Abtretung gegen Entgelt handeln (wie z.B. Verkauf, Tausch, Einlage), die außerhalb der Berufsausübung erfolgt.
- b) Bei der Abtretung muss es sich um Aktien oder Anteile handeln, die Rechte an einer inländischen Gesellschaft darstellen.
- c) Die Aktien oder Anteile müssen an eine außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) niedergelassene juristische Person oder Vereinigung, die im Prinzip der Steuer der Gebietsfremden unterliegt, abgetreten worden sein.
- d) Die Aktien oder Anteile müssen zu einer bedeutenden Beteiligung gehört haben.

Aktien oder Anteile gelten als Bestandteil einer bedeutenden Beteiligung, wenn der Steuerpflichtige (oder sein Rechtsvorgänger, bei nicht entgeltlichem Erwerb der Aktien oder Anteile):

- zu irgendeinem Zeitpunkt in den fünf Jahren vor dieser Abtretung,
- allein oder zusammen mit einer Familiengruppe (d.h. beide Eheleute oder gesetzlich Zusammenwohnende, ihre Nachkommen, Vorfahren und Verwandten in Seitenlinie, bis zum zweiten Verwandtschaftsgrad einschließlich),
- unmittelbar oder mittelbar (d.h. durch Vermittlung einer Gesellschaft),
- mehr als 25 % der Rechte in der Gesellschaft besessen hat.

▲ **Achtung:** Haben während des zwölfmonatigen Zeitraums vor dem Erwerb von Aktien oder Anteilen durch eine außerhalb des EWR niedergelassene juristische Person eine oder mehrere Übertragungen zwischen anderen Steuerpflichtigen stattgefunden, sind die Mehrwerte, die bei jeder in diesem Zeitraum erfolgten Abtretung verwirklicht wurden, steuerpflichtig. Diese Regel wird angewandt, wenn der Zedent bei der ersten Abtretung die Bedingung über die Bedeutung der gehaltenen Gesellschaftsrechte erfüllt.

Zeitweilige Befreiung

Die Mehrwerte auf in dieser Rubrik bezeichnete Aktien oder Anteile, die **ab 12.1.2009** verwirklicht wurden, können zeitweilig befreit werden unter den Bedingungen und Modalitäten, die unter dem Titel "Zeitweilige Befreiung" der vorstehenden Erläuterungen zu Rubrik B, 6 aufgeführt sind.

Entlohnungen als Unternehmensleiter

Vorbemerkungen

Die meisten der in diesen Rahmen einzutragenden Einkünfte finden Sie auf den Karten 281.20, die Sie zum Ausfüllen Ihrer Erklärung erhalten haben. Vor den zu erklärenden Beträgen steht ein dreistelliger Code (z.B. 400). Zur Erleichterung des Übertrags der Beträge sind dieselben Codes im Vorbereitungsdokument zur Steuererklärung in Rot gedruckt. Die auf der Karte durch bestimmte Codes gekennzeichneten Beträge werden also einfach unter dieselben Codes in das Vorbereitungsdokument zur Steuererklärung übertragen.

Lassen Sie sich nicht dadurch beirren, dass auf dem Vorbereitungsdokument zur Steuererklärung vor bestimmten rot gedruckten Codes eine schwarze Ziffer (1 oder 2) steht und ein Bindestrich und ebenfalls eine in Schwarz gedruckte Kontrollzahl oder Check digit (aus zwei Ziffern bestehend) nachgefügt sind (z.B. 1404-51). Diese schwarzen Ziffern berücksichtigen Sie lediglich beim Übertragen der Angaben vom Vorbereitungsdokument in die Erklärung, in die Sie die vollständigen Codes (bestehend aus sechs Ziffern) mit dunkelblauem oder schwarzem Kugelschreiber eintragen (z.B. 1404-51).

- ▲ **Achtung:** Wenn Sie Entschädigungen für einen zeitweiligen Lohnausfall erhalten haben, für die Ihnen möglicherweise eine andere Art von Karte (also keine Karte 281.20) ausgestellt wurde, tragen Sie diese Einkünfte in Teil 1, Rahmen IV, ein. Es handelt sich hier meistens um gesetzliche Kranken- und Invaliditätsentschädigungen und um Ersatzeinkünfte.

1 Entlohnungen

Vorbemerkung

Entlohnungen enthalten auch Steuern, Sozialbeiträge, persönliche Kosten usw., die der Schuldner der Einkünfte an Ihrer Stelle getragen hat.

a) gemäß Karten

Es handelt sich hier meistens um den unter Kode 400 auf der Karte 281.20 stehenden Gesamtbetrag.

b) die nicht auf einer Karte vermerkt sind:

1. **Urlaubsgeld**
2. **Vorteile jeglicher Art**
3. **Sonstige**

Hier sind steuerpflichtige Einkünfte gemeint, für die keine Karte ausgestellt wurde. Weitere Einzelheiten finden Sie in den Erläuterungen zu Teil 1, Rahmen IV, Rubrik A, 1, b in Bezug auf ähnliche, Arbeitnehmern gewährte Einkünfte.

■ Steuerbare Vorteile, die Sie 2009 als Unternehmensleiter aufgrund oder anlässlich der Ausübung des Optionsrechts auf **vor dem 1.1.1999 zugeteilte** Optionen auf Aktien oder Anteile erhalten haben, tragen Sie, je nachdem ob diese auf Ihrer Karte 281.20 stehen oder nicht, in Rubrik 1, a oder 1, b, 2. ein.

2 Optionen auf Aktien oder Anteile, zugeteilt:

a) 2009

Tragen Sie hier den für Sie als Unternehmensleiter steuerpflichtigen Betrag des Vorteils ein, der 2009 aus dem Erhalt von Optionen auf Aktien oder Anteile stammt. Dieser Betrag steht in der Regel auf Ihrer Karte 281.20 unter Kode 404.

Wenn Sie 2009 jedoch Optionen auf Aktien oder Anteile **abgetreten** haben, die Sie im selben Jahr erhalten haben, und für die auf Ihrer Karte 281.20 in Rahmen 11 unter Kode 404 ein Betrag von **7,5, 8, 8,5, 9, 9,5** oder **10** % des Wertes der zu Grunde liegenden Aktien oder Anteile zum Zeitpunkt des Angebotes steht, erklären Sie in Rubrik 2, a den Betrag, der unter Kode 404 auf Ihrer Karte 281.20 steht, und ein weiteres Mal den Teil des Betrages, der unter Kode 404 auf Ihrer Karte 281.20 steht und der sich auf die abgetretenen Optionen bezieht.

Diesen zusätzlichen Betrag müssen Sie jedoch **nicht** eintragen, wenn es sich um eine Übertragung von Optionen handelt, weil der Steuerpflichtige **verstorben** ist.

b) 1999 bis 2008

Tragen Sie hier den Betrag des Vorteils aus Optionen auf Aktien oder Anteilen ein, die Sie zwischen 1.1.1999 und 31.12.2008 als Unternehmensleiter erworben haben und der 2009 steuerpflichtig wird:

- weil die Bedingungen des Gesetzes (vom 26.3.1999 über den belgischen Aktionsplan für Beschäftigung 1998 und sonstige Bestimmungen, insbesondere Artikel 43 § 6) nicht mehr erfüllt sind, oder
- weil Sie 2009 aufgrund der Bedingungen der Option einen bestimmten Vorteil erhalten haben, dessen Betrag größer ist als der steuerpflichtige Vorteil, der zum Zeitpunkt der Zuteilung dieser Optionen pauschal festgelegt wurde (Artikel 43, § 8 desselben Gesetzes).

Dieser Betrag steht in der Regel unter Kode 414 auf Ihrer Karte 281.20 für 2009.

Das ist jedoch **nicht** zwangsläufig der Fall, wenn Sie 2009 Optionen auf Aktien oder Anteile **abgetreten** haben, für die Sie in Ihren Erklärungen der Steuerjahre **2000 bis 2009 einen Betrag eingetragen haben, der 7,5, 8, 8,5, 9, 9,5** oder **10** % des Wertes der zugrunde liegenden Aktien oder Anteile zum Zeitpunkt des Angebotes beträgt (siehe ebenfalls Rahmen 8 Ihrer Karten 281.20 für **1999 bis 2001**, Rahmen 10 Ihrer

Karten 281.20 für 2002 und 2003 und/oder Rahmen 11 Ihrer Karten 281.20 für 2004 bis 2008). In diesem Fall tragen Sie jetzt in Rubrik 2, b den gleichen Betrag ein wie der, der auf Ihren Karten 281.20 für 1999 bis 2008 für diese Optionen auf Aktien oder Anteile unter Buchstabe Ta Dir (1999 bis 2003) oder Kode 404 (2004 bis 2008) stand.

Rubrik 2, b wird jedoch **nicht** ausgefüllt, wenn es sich um eine Übertragung von Optionen handelt, weil der Steuerpflichtige **verstorben** ist.

3

Als Lohneinkünfte zu betrachtende Mieteinkünfte

Wenn Sie Gebäude an eine Gesellschaft vermieten, in der Sie ein Mandat als Verwalter, Geschäftsführer oder Liquidator (oder eine gleichartige Funktion) ausüben, erklären Sie hier den Teil des Mietbetrages und der Mietvorteile, der mehr als fünf Drittel des mit 3,88 multiplizierten Katastereinkommens dieser Güter beträgt.

Der als Entlohnungen geltende Anteil der Mieteinkünfte steht auf Ihrer Karte 281.20 unter Kode 401.

4

Im Voraus gezahltes Urlaubsgeld

Unter im Voraus gezahltem Urlaubsgeld versteht man den Teil des Urlaubsgeldes, der von einem **im Arbeitnehmerverhältnis stehenden Unternehmensleiter erworben und ihm in dem Jahr, in dem er seinen Arbeitgeber verlässt**, ausgezahlt wird (d. h. der Anteil des Urlaubsgeldes, der erst 2010 ausgezahlt worden wäre, wenn der Unternehmensleiter seinen Arbeitgeber nicht 2009 verlassen hätte).

Das im Voraus gezahlte Urlaubsgeld steht auf Ihrer Karte 281.20 unter Kode 402.

5

Abfindungsentschädigungen

Im vorliegenden Fall handelt es sich um Abfindungen, die einem Unternehmensleiter vertragsmäßig oder nicht vertragsmäßig infolge einer Arbeitseinstellung oder Kündigung eines Arbeitsvertrags gezahlt wurden. Sie stehen auf Karte 281.20 unter Kode 403.

6

Wiedereingliederungsentschädigungen

Hier werden Wiedereingliederungsentschädigungen eingetragen, die nach einer kollektiven Entlassung von einem in Umstrukturierung befindlichen Arbeitgeber an Unternehmensleiter, die im Rahmen eines Arbeitsvertrages beschäftigt waren und die sich in eine Beschäftigungszelle eingetragen haben, gezahlt wurden. Diese Entschädigungen stehen auf Karte 281.20 unter Kode 413.



Bitte halten Sie die detaillierte Berechnung der erklärten Einkünfte mit Angabe der Lage, des Katastereinkommens und des Gesamtbetrags des Mietpreises für jedes Gebäude zur Verfügung der Verwaltung.

7

Einmalige ergebnisgebundene Vorteile

a) Gesamtbetrag

Tragen Sie hier den Gesamtbetrag der einmaligen ergebnisgebundenen Vorteile ein, die Sie als Unternehmensleiter im Rahmen eines Arbeitsvertrages erworben haben und die auf Ihrer (Ihren) Karte(n) 281.20 unter Kode 418 stehen.

b) Steuerbefreiung

Tragen Sie hier den steuerfreien Betrag dieser Vorteile ein. Die Steuerbefreiung entspricht grundsätzlich dem unter a erwähnten Betrag, begrenzt auf 2.314 EUR.

▲ Achtung: Wenn Sie als Unternehmensleiter und als Lohnempfänger einmalige ergebnisgebundene Vorteile erhalten haben, die Sie jeweils in Rahmen XVI, 7, a und IV, A, 11 (a und/oder b) vermerkt haben, können Sie die maximale Steuerbefreiung von 2.314 EUR - die Ihnen nur **ein einziges Mal** gewährt wird - zwischen Rubrik 7, b des Rahmens XVI und Rubrik A, 11, c des Rahmens IV auf die von Ihnen gewünschte Weise aufteilen.

8

Nicht einbehaltene persönliche Sozialbeiträge

Hier erklären Sie die persönlichen Beiträge, die nicht von Ihren Entlohnungen einbehalten wurden, die aber 2009 in Ausführung der Sozialgesetzgebung eingezahlt wurden.

Hier können Sie außerdem die Summe der Beiträge erklären, die Sie 2009 (als Unternehmensleiter) Ihrer Krankenkasse im Rahmen der finanziellen Verantwortung der Krankenkassen gezahlt haben.

▲ Achtung: Beiträge zur freien oder zusätzlichen Versicherung, die Sie einer Krankenkasse gezahlt haben, um in den Genuss gewisser Sonderleistungen zu kommen (Krankentransport, Luftkuraufenthalte, Familienhilfe usw.), **dürfen jedoch nicht** hier eingetragen werden, eben so wenig wie Beiträge oder Prämien, die Sie einer Krankenkasse oder Versicherungsgesellschaft für sogenannte "Krankenhausaufenthaltsversicherungen" gezahlt haben; diese Beiträge dürfen auch nicht unter Rubrik 9 erklärt werden.

9

Sonstige Werbungskosten

Sie dürfen diese Rubrik nur dann ausfüllen, wenn Sie belegen können, dass Ihre Werbungskosten den **gesetzlichen** Pauschalbetrag übersteigen.



Falls diese Beiträge von Ihren Entlohnung **einbehalten** wurden, müssen Sie sie **nicht** mehr eintragen!



Wenn Sie Rubrik 9 ausfüllen, ist es ratsam diese Werbungskosten in einer Anlage ausführlich aufzulisten.

Dieser gesetzliche Pauschalbetrag beträgt 5 % der Differenz zwischen einerseits dem Gesamtbetrag der unter Rubrik 1 bis 7, a erklärten Einkünften und andererseits den unter Rubrik 7, b und 8 erklärten Beiträgen, ist jedoch begrenzt auf maximal 3.590 EUR.

- ▲ **Achtung:** Der Verlust einer Gesellschaft, der von einem Unternehmensleiter übernommen wurde, ist nicht abziehbar, außer wenn diese Übernahme durch unwiderrufliche und bedingungslose Zahlung einer Summe getätigt wurde zur Sicherung von Berufseinkünften, die dieser Unternehmensleiter periodisch von der Gesellschaft bezieht, und wenn die derart gezahlte Summe von der Gesellschaft zum Ausgleich Ihrer beruflichen Verluste genutzt wird.

10 Berufssteuervorabzug

Tragen Sie hier den Berufssteuervorabzug ein, der von den in Rahmen XVI erklärten Entlohnungen einbehalten wurde. Mit Ausnahme des unter Rubrik 1, b, 1. einzutragenden Urlaubsgelds steht dieser Berufssteuervorabzug auf Ihrer Karte 281.20 unter Kode 407.

11 Abzüge für ergänzende Pensionen

a) Gewöhnliche Beiträge und Prämien

Es handelt sich hier um:

- die persönlichen Beiträge zur Alters- und Todesfallzusatzversicherung für die Bildung einer Rente oder eines Kapitals zu Lebzeiten oder im Todesfall,
- persönliche Beiträge und Prämien zur Bildung einer ergänzenden Pension wie im Gesetz vom 28.4.2003 über ergänzende Pensionen und das Besteuerungssystem für diese Pensionen und für bestimmte Zusatzleistungen im Bereich der sozialen Sicherheit erwähnt,

die durch das Unternehmen per Einbehaltung auf Ihre Entlohnungen bezahlt wurden.

Diese Beiträge und Prämien stehen auf Ihren Karten 281.20 unter Kode 408.

b) Beiträge und Prämien für die persönliche Weiterführung

Hier können Sie persönliche Beiträge und Prämien eintragen, die vom Unternehmen per Einbehaltung auf Ihre Entlohnungen bezahlt wurden und die sich auf die persönliche Weiterführung einer Pensionsvereinbarung gemäß Artikel 33 des Gesetzes, das in den Erläuterungen zu Rubrik 11, a erwähnt ist, beziehen.

⋮ Diese Beiträge und Prämien dürfen 2.080 EUR nicht übersteigen. Dieser Betrag wird gegebenenfalls im Verhältnis zur Anzahl Tage vermindert, während derer Sie 2009 einer in vorerwähntem Gesetz erwähnten Pensionsregelung angeschlossen waren.

Diese Beiträge und Prämien stehen auf den Karten 281.20 unter Kode 412.

12 Abzüge als Sonderbeitrag zur sozialen Sicherheit

Hier dürfen Sie nur den Betrag eintragen, der auf Ihrer Karte 281.20 unter Kode 409 steht.

13 Entlohnungen von Unternehmensleitern, die im Rahmen eines Arbeitsvertrags beschäftigt sind

Hier handelt es sich um Entlohnungen, die in Rahmen XVI, 1 bis 3 aufgeführt sind und die Sie als **im Rahmen eines Arbeitsvertrags beschäftigter** Unternehmensleiter erhalten haben.

Tragen Sie in Rubrik 13, a die betreffenden Entlohnungen ein, die auf Ihrer(Ihren) Karte(n) 281.20 unter Kode 411 stehen.

In Rubrik 13, b erklären Sie die in Rahmen XVI, 1, b eingetragenen Entlohnungen, die Sie als **im Rahmen eines Arbeitsvertrags beschäftigter** Unternehmensleiter erhalten haben.

14 Wenn Sie in Rahmen IV, D, 1, a und/oder in Rahmen IV, E, 2 Zusatzschädigungen eingetragen haben und nach Ihrer Entlassung durch Ihren ehemaligen Arbeitgeber die Arbeit als Unternehmensleiter wieder aufgenommen haben, erklären sie hier den Gesamtbetrag der in den vorangehenden Rubriken 1 bis 3 eingetragenen Entlohnungen, die Sie von der Gesellschaft bezogen haben, in der Sie die Arbeit wieder aufgenommen haben

Füllen Sie diese Rubrik **nur** dann aus, wenn Sie Zusatzschädigungen in Teil 1, Rahmen IV, Rubrik D, 1, a, (1. und/oder 2.) und/oder in Rahmen IV, Rubrik E, 2 (a und/oder b) erklärt haben.

15 Mobiliensteuervorabzug auf in Rubrik 1 angegebene Einkünfte aus Urheberrechten, ähnlichen Rechten, gesetzlichen Lizenzen und Zwangslizenzen

■ Bitte halten Sie den Beleg, dass der Mobiliensteuervorabzug einbehalten wurde, zur Verfügung der Verwaltung.

Hier können Sie den anrechenbaren Betrag des (zum Satz von 15 %) einbehaltenen Mobiliensteuervorabzugs auf Einkünfte aus der Abtretung oder Überlassung von Autorenrechten, ähnlichen Rechten, gesetzlichen Lizenzen oder Zwangslizenzen im Sinne des Gesetzes vom 30.6.1994 über das Urheberrecht und ähnliche Rechte oder entsprechenden ausländischen Rechtsvorschriften eintragen, wobei diese Einkünfte **als Entlohnungen als Unternehmensleiter betrachtet werden müssen** und Sie deren Bruttobetrag (also einschließlich Mobiliensteuervorabzug) in Rahmen XVI, 1 erklärt haben.

▲ Achtung: Einkünfte aus der Abtretung oder Überlassung solcher Rechte gelten **bis zu einem Bruttobetrag von 51.920 EUR nicht als Entlohnungen von Unternehmensleitern** sondern als Einkünfte aus Kapitalien und beweglichen Gütern (siehe Erläuterungen zu Rahmen XIV, D). Der zu diesem ersten Teilbetrag der Einkünfte gehörende Mobiliensteuervorabzug darf ebenfalls **nicht** hier eingetragen werden.

Rahmen XVII

Gewinne

Vorbemerkungen

Entschädigungen für einen zeitweiligen Gewinnausfall

Mit Ausnahme bestimmter Prämien und Entschädigungen im Landwirtschaftssektor (siehe Rubrik 6), werden Zulagen oder Entschädigungen, die Ihnen zum Ausgleich für einen zeitweiligen Gewinnausfall (z.B. zeitweilige Zulagen oder Entschädigungen im Krankheitsfall, bei Arbeitsunfall, gemeinrechtlichem Unfall,...) durch gleich welche Person (Krankenkasse, haftende Drittperson, Versicherungsgesellschaft,...) gewährt worden sind, nicht in Teil 1, Rahmen XVII, sondern in Rahmen IV eingetragen.

Vollständige Buchhaltung

Wenn Sie eine vollständige Buchhaltung gemäß den Vorschriften der doppelten Buchführung führen (hiernach als "vollständige Buchhaltung" bezeichnet), müssen Sie eine ausführliche Liste der in den Rubriken 1 bis 7 - siehe hierneben - aufgrund der Ergebnisrechnung erklärten Beträge vorlegen.

■ Falls Sie Rahmen XVII ausfüllen, ist es ratsam, der Erklärung eine ausführliche Liste der unter den Rubriken 1 bis 7 eingetragenen Beträge beizulegen.

Es ist außerdem ratsam, der Erklärung folgende Unterlagen beizufügen:

- a) eine Abschrift der Bilanz, der Ergebnisrechnung und der Anlagen,
- b) eine Abschrift der Konten "Kapital" und "Privat", falls diese abgeändert wurden,
- c) eine Liste der Schuldner (Kunden ausgenommen) und der Gläubiger (Lieferer ausgenommen) beim Abschluss des Geschäftsjahres.

Steuerpflichtige des Landwirtschaftssektors

1. Steuerpflichtige des Landwirtschaftssektors (gewöhnliche Landwirtschaft und besondere Kulturen), die gemäß pauschaler Gewinn Tabellen veranlagt werden möchten, füllen das eigens für sie bestimmte Berechnungsblatt aus (sollten Sie dieses Blatt nicht erhalten haben, können Sie es bei dem Veranlagungsamt, das auf der ersten Seite der Erklärung eingetragen ist, anfragen).
2. Entschädigungen, die Sie in Sachen Milchquoten für **endgültige Übertragung** der Bezugsmengen an den **Quotenfonds**, gemäß Artikel 15 des Königlichen Erlasses vom 2.10.1996, des Erlasses vom 19.12.2002 der Wallonischen Regierung oder des Erlasses vom 13.6.2003 der Flämischen Regierung über die Erhebung einer Zusatzabgabe im Sektor Milch und Milcherzeugnisse erhalten haben, sind nicht steuerpflichtig. Solche vom Quotenfonds bezogene Entschädigungen tragen Sie also nicht in Rahmen XVII ein.
3. Die Kapital- und Zinszuschüsse, die während der Jahre 2008 bis 2010 unter Berücksichtigung der europäischen Vorschriften im Bereich staatlicher Beihilfen an Landwirte durch die zuständigen regionalen Einrichtungen im Rahmen der Agrarbeihilfe gezahlt wurden, um immaterielle Anlagen oder Sachanlagen zu erwerben oder zu bilden, sind steuerfrei, wenn diese Aktiva während mindestens 3 Jahren behalten werden.

Bei einer **freiwilligen** Veräußerung einer dieser Aktiva **im Laufe der ersten drei Jahre** der Investition wird die Befreiung für diese Aktiva ab dem Besteuerungszeitraum, in dem die Veräußerung stattgefunden hat, nicht mehr gewährt; außerdem muss der zu einem früheren Zeitpunkt befreite Gewinn als Gewinn dieses gleichen Besteuerungszeitraums erklärt werden (siehe ebenfalls die Erläuterungen zu nachstehender Rubrik 2).

1 Bruttogewinn des eigentlichen Betriebes

Allgemeines

Es handelt sich hier um das Bruttoergebnis, d.h. das Ergebnis vor Abzug der Werbungskosten, das sich unmittelbar aus der



Es ist ratsam, dieses Berechnungsblatt der Erklärung beizufügen.



Unter einer "freiwilligen" Veräußerung versteht man eine Veräußerung, die nicht anlässlich eines Schadensfalls, einer Enteignung, einer Eigentumsrequisitionierung oder eines anderen ähnlichen Ereignisses erfolgte.

eigentlichen Ausübung des Berufes ergibt.

Andere Gewinne, wie der vorher von der Steuer befreite Gewinn, der steuerpflichtig wird, Finanzerträge, Mehrwerte, Gewinne, die zu einem früheren Zeitpunkt abgezogenen Veräußerungskosten bestimmter Aktiva entsprechen sowie bestimmte Entschädigungen tragen Sie unter Rubrik 2 bis 6 ein.

Vorteile

Unter Nr. 1 tragen Sie ebenfalls die Vorteile jeglicher Art ein, die Sie aufgrund oder anlässlich der Ausübung Ihrer Berufstätigkeit erhalten haben.

2

Vorher von der Steuer befreiter Gewinn, der steuerpflichtig wird (außer Mehrwerte)

Es handelt sich hier insbesondere um den Gewinnanteil, der infolge der Einstellung von Personal für ein voriges Steuerjahr von der Steuer befreit wurde (siehe insbesondere Rubrik 10 und 11) und um die vorherige von der Steuer befreite Rückstellung für Verbindlichkeiten der Gesellschaft (Passiva), die bis zum Steuerjahr 1990 einschließlich gebildet wurde, in Anwendung des (vormaligen) Artikels 23, § 2 des Einkommensteuergesetzbuches, die jetzt ganz oder teilweise steuerpflichtig werden, sei es infolge eines Personalabbaus bzw. wegen Nichteinreichens der geforderten Verzeichnisse und Unterlagen, oder wegen einer Entnahme aus der Rückstellung für Verbindlichkeiten der Gesellschaft (Passiva) oder einer Übertragung derselben. Die völlige Rücknahme darf nie den früher von der Steuer befreiten Gewinnanteil überschreiten.

Hier werden ebenfalls die Kapital- und Zinszuschüsse vermerkt, die im Rahmen von Agrarbeihilfen zuständiger regionaler Einrichtungen gezahlt wurden und die für ein früheres Steuerjahr befreit wurden (siehe Punkt 3 der "Vorbemerkungen" zu den "Steuerpflichtigen des Landwirtschaftssektors", S. 32), die aber für das Steuerjahr 2010 steuerpflichtig werden, weil die Aktiva, auf die diese Zuschüsse sich beziehen, **innerhalb der ersten 3 Jahre** der Investition **freiwillig** veräußert wurden.

3

Finanzerträge

Diese Rubrik betrifft insbesondere Personen, die eine vollständige Buchhaltung führen.

Hier erklären Sie die Erträge aus im Betrieb investierten Kapitalien und Entschädigungen für fehlende Kupons oder fehlende Lose in Bezug auf in das Unternehmen investierte Finanzinstrumente, die Gegenstand einer Vereinbarung über die Leistung dinglicher Sicherheiten oder eines Darlehens sind, wenn diese nicht durch Gesetzesbestimmungen von der Steuer befreit sind.



Mehrwerte, die ganz oder teilweise steuerpflichtig werden, werden immer in Rahmen XVII unter Rubrik 4 eingetragen.



Unter einer "freiwilligen" Veräußerung versteht man eine Veräußerung, die nicht anlässlich eines Schadensfalls, einer Enteignung, einer Eigentumsrequirierung oder eines anderen ähnlichen Ereignisses erfolgte.

Diese Erträge werden ggf. um Folgendes erhöht:

- a) die Inkasso-, Aufbewahrungsgebühren..., die von diesen einbehalten werden,
- b) den anrechenbaren Mobiliensteuervorabzug (s. Rahmen XIX, Rubrik 1),
- c) den Pauschalanteil der ausländischen Steuer (s. Rahmen XIX, Rubrik 2),
- d) die darauf einbehaltene Abgabe für den Wohnsitzstaat im Sinne von Artikel 2 Nr. 10 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 (siehe Rahmen XXIII).

Unter a erwähnte Kosten werden in die Werbungskosten aufgenommen.

4

Mehrwerte (nach Abzug der Veräußerungskosten)

Allgemeines

Hier tragen Sie steuerpflichtige Mehrwerte ein, die während der Berufsausübung auf für diesen Beruf bestimmte Aktiva verwirklicht wurden (bei Einstellung der Berufstätigkeit verwirklichte Mehrwerte tragen Sie in Rahmen XXI ein).

- ▲ Achtung: Tragen Sie in die Erklärung immer den Betrag der Mehrwerte ein, **nach Abzug der Veräußerungskosten** der Aktiva, auf die diese Mehrwerte verwirklicht wurden, **einschließlich** derjenigen, die Sie gegebenenfalls **bereits** als Werbungskosten für **ein früheres Steuerjahr abgezogen** haben.

Mehrwerte auf Fahrzeuge, die zur gewerblichen Personenbeförderung oder zur Güterbeförderung genutzt werden

Die **erzwungenen** Mehrwerte, die während des Besteuerungszeitraums auf Linienbusse, Reisebusse, auf ausschließlich für Taxidienste oder Vermietung mit Fahrer genutzten Personenkraftwagen, sowie auf Zugmaschinen, Lastkraftwagen, Anhänger und Sattelaufleger mit einem zulässigen Höchstgewicht von 4 Tonnen verwirklicht wurden, können unter gewissen Bedingungen **steuerfrei** sein.

Gleiches gilt auch für **freiwillig verwirklichte** Mehrwerte auf derartige Fahrzeuge, die zum Zeitpunkt ihrer Veräußerung seit mehr als 3 Jahren die Beschaffenheit einer Anlage hatten.

Damit die Steuerbefreiung gewährt und aufrechterhalten werden kann, muss:

- ein Betrag in Höhe der erhaltenen Entschädigung (erzwungene Mehrwerte) oder des Veräußerungswertes (freiwillig erzielte Mehrwerte) **wieder angelegt** werden in die Anschaffung von vorstehend bezeichneten Fahrzeugen, die den in Artikel 20 des Königlichen Erlasses zur Durchführung des Einkommensteuergesetzes 1992 festgelegten

■ Mehrwerte auf Grundstücke von Landwirtschafts- oder Gartenbaubetrieben **werden nicht** in Rahmen XVII eingetragen (siehe hierzu jedoch Rahmen XV, Rubrik B, 4).

Umweltnormen entsprechen und die in Belgien zur Ausübung einer Berufstätigkeit genutzt werden; diese Wiederanlage muss innerhalb einer Frist vorgenommen werden, die 1 Jahr nach Ende des Besteuerungszeitraums der Vereinnahmung der Entschädigung (erzwungene Mehrwerte) endet, oder in einer Frist von 2 Jahren, beginnend am 1. Januar des Kalenderjahres, in dem der Mehrwert erzielt wurde (freiwillig erzielte Mehrwerte), und in jedem Fall spätestens bei Beendigung der Berufstätigkeit,

- es ist ratsam, der Erklärung ein Verzeichnis 276 N beizufügen, und dies **bis zu dem Besteuerungszeitraum, in dem die Wiederanlagefrist abläuft**; die vom Hersteller, Importeur oder Installateur ausgestellten Nachweisdokumente, die bescheinigen, dass die Wiederanlagegüter den vorgenannten Umweltnormen, von denen vorstehend die Rede ist, genügen, müssen zur Verfügung der Verwaltung gehalten werden.

Mehrwerte, die für den Besteuerungszeitraum ihrer Verwirklichung steuerfrei waren und deren Wiederanlagefrist 2009 abgelaufen ist, ohne dass gültige Wiederanlagen vorgenommen worden wären, tragen Sie in Rahmen XVII, 4 ein.

- ▲ Achtung: Mehrwerte, für die eine Steuerbefreiung für den Besteuerungszeitraum ihrer Verwirklichung beantragt wird, kommen für die gestaffelte Besteuerung (siehe hiernach) nicht mehr in Betracht.

Mehrwerte auf Binnenschiffe für die kommerzielle Schifffahrt

Erzwungene Mehrwerte, die auf Binnenschiffe verwirklicht wurden, die zur Güter- oder Personenbeförderung (sowohl für eigene Rechnung als auch für Rechnung Dritter) oder zum Schub von Binnenschiffen genutzt werden, können unter bestimmten Bedingungen **steuerfrei** sein.

Gleiches gilt auch für **freiwillig verwirklichte** Mehrwerte auf derartige Schiffe, die zum Zeitpunkt ihrer Veräußerung seit mehr als 5 Jahren die Beschaffenheit einer Anlage hatten.

Damit die Steuerbefreiung gewährt und aufrechterhalten werden kann, muss:

- ein Betrag in Höhe der erhaltenen Entschädigung (erzwungene Mehrwerte) oder des Veräußerungswertes (freiwillig verwirklichte Mehrwerte) **wieder** in oben bezeichnete Binnenschiffe **angelegt** werden, die in Belgien für die Ausübung der Berufstätigkeit genutzt werden und den in Artikel 21 des Königlichen Erlasses zur Ausführung des Einkommensteuergesetzbuches 1992 festgelegten Umweltnormen genügen sowie mindestens 2 der 3 nachstehenden Bedingungen erfüllen:
 - ein – um mindestens fünf Jahre – jüngerer Baujahr haben als das Schiff, auf das der Mehrwert sich bezieht,

- mindestens 25 % mehr Ladefähigkeit oder im Fall eines Schubschiffes 25 % mehr Antriebskraft haben als das Wasserfahrzeug, auf das der Mehrwert sich bezieht,
- ein Betriebsalter von höchstens zwanzig Jahren haben.

▲ Achtung: Für nach dem 1.1.2009 verwirklichte Mehrwerte brauchen die Wiederanlagen in Binnenschiffen mit einer maximalen Kapazität von 1.500 Tonnen nur die erste dieser drei Bedingungen zu erfüllen.

Diese Wiederanlage muss erfolgt sein:

- innerhalb einer Frist, die fünf Jahre nach Ende des Besteuerungszeitraums, in dem die Entschädigung bezogen wurde (erzwungene Mehrwerte), endet,
- innerhalb einer Frist von fünf Jahren, beginnend am ersten Tag des Besteuerungszeitraums, in dem der Mehrwert verwirklicht wurde, oder, am ersten Tag des vorletzten Besteuerungszeitraums vor dem Besteuerungszeitraum, in dem der Mehrwert verwirklicht wurde (freiwillig verwirklichte Mehrwerte),

und spätestens bei Einstellung der Berufstätigkeit,

• es ist ratsam, der Erklärung ein Verzeichnis 276 N beizufügen, und dies **bis zu dem Besteuerungszeitraum, in dem die Wiederanlagefrist abläuft**; die Nachweisdokumente, von denen unter Artikel 21 § 3 des vorgenannten Königlichen Erlasses die Rede ist und die bescheinigen, dass die Wiederanlage den vorgenannten Umweltnormen, von denen vorstehend die Rede ist, genügen, müssen zur Verfügung der Verwaltung gehalten werden.

▲ Achtung: Mehrwerte, für die eine Steuerbefreiung für den Besteuerungszeitraum ihrer Verwirklichung beantragt wird, kommen für die gestaffelte Besteuerung (siehe hiernach) nicht mehr in Betracht.

Gestaffelte Besteuerung der Mehrwerte

Erzwungene Mehrwerte auf immaterielle Anlagen oder Sachanlagen, und **freiwillig** verwirklichte Mehrwerte auf derartige Anlagen, die zum Zeitpunkt ihrer Veräußerung seit mehr als 5 Jahren die Beschaffenheit einer Anlage hatten (für freiwillig verwirklichte Mehrwerte auf immaterielle Anlagen muss es sich um immaterielle Anlagen handeln, für die steuerlich Abschreibungen zugelassen wurden), können unter bestimmten Bedingungen **gestaffelt besteuert** werden. Zu diesem Zweck füllen Sie bitte ein Verzeichnis 276 K aus. Andernfalls wird der noch nicht besteuerte Teil dieser Mehrwerte vollständig als Gewinn des Steuerjahres 2010 besteuert.

Getrennt steuerbare Mehrwerte

Verwirklichte Mehrwerte sind getrennt steuerbar, wenn sie sich auf Folgendes beziehen:

▶▶ Es ist ratsam, der Erklärung dieses Verzeichnis beizufügen.

- Sachanlagen oder Finanzanlagen, die seit mehr als 5 Jahren zur Ausübung der Berufstätigkeit genutzt werden, und für die die **gestaffelte Besteuerung** nicht gewählt wurde,
- andere Aktien oder Anteile, die vor mehr als 5 Jahren erworben wurden.

Verwirklichte Mehrwerte auf Finanzanlagen oder andere Aktien oder Anteile, die seit mehr als 5 Jahren verwendet werden, sind jedoch global steuerbar, sofern sie einem früher zugelassenen Minderwert entsprechen (dessen Wiederverwendung noch nicht erneut besteuert wurde).

Global steuerbare Mehrwerte

Verwirklichte Mehrwerte sind insbesondere global steuerbar, wenn sie gestaffelt besteuert werden (siehe hier oben) oder wenn sie Güter betreffen, die seit weniger als 5 Jahren die Beschaffenheit von Sachanlagen oder Finanzanlagen haben.

5

Gewinne, die Veräußerungskosten von Aktiva entsprechen, auf die während des Besteuerungszeitraums ein Mehrwert (steuerpflichtig oder nicht) verwirklicht wurde und die zu einem früheren Zeitpunkt bereits abgezogen wurden

Erklären Sie hier die während des Besteuerungszeitraums infolge der Verwirklichung eines Mehrwertes erzielten Gewinne, die den Veräußerungskosten der Aktiva, auf die dieser Mehrwert verwirklicht wurde, entsprechen und die **Sie bereits als Werbungskosten für ein früheres Steuerjahr abgezogen haben**.

▲ Achtung: Vorstehendes ist ebenfalls auf verwirklichte Mehrwerte, die **steuerfrei** sind, anwendbar.

6

Entschädigungen

Hier erklären Sie unter anderem die während der Ausübung der Berufstätigkeit bezogenen Entschädigungen als Ausgleich für Handlungen oder anlässlich von Handlungen, die zu einer Verringerung der Berufstätigkeit oder der Unternehmensgewinne führen können (es handelt sich unter anderem um Entschädigungen, die ein Händler aufgrund eines Vertrags erhält, in dem er sich verpflichtet, die Tätigkeit seines Betriebs zu reduzieren, bzw. völlig oder teilweise einzuschränken, z.B. er verzichtet während eines bestimmten Zeitraums auf die Herstellung oder auf den Verkauf eines bestimmten Produktes).

Diese Entschädigungen sind getrennt steuerbar, sofern sie die steuerpflichtigen Nettogewinne aus der aufgegebenen Tätigkeit, die während vier, der Verringerung der Tätigkeit vorangehenden Jahre erzielt wurden, nicht übersteigen. Der überschüssige Teilbetrag ist global steuerbar und wird unter Rubrik 6, d. erklärt.

■ Für weitere Auskünfte über die Regelung der Mehrwerte stehen Ihnen die Veranlagungsämter jederzeit zur Verfügung.

Der getrennt steuerbare Teilbetrag ist im Prinzip zu 33 % steuerbar (Rubrik 6, c).

Sollten Sie die Entschädigung anlässlich einer ab dem Alter von 60 Jahren durchgeführten Handlung, aufgrund des Todesfalls oder anlässlich einer Zwangshandlung erhalten haben, wird der getrennt steuerbare Teil jedoch zu 16,5 % besteuert (Rubrik 6, b).

Auch Prämien und Entschädigungen, die von den Europäischen Gemeinschaften zur Unterstützung des Landwirtschaftssektors eingeführt und während der Ausübung der Berufstätigkeit zuerkannt wurden, müssen in Rubrik 6 vermerkt werden. Diese Prämien und Entschädigungen sind im Prinzip zu 16,5 % steuerbar und müssen demnach in Rubrik 6, b eingetragen werden. Dies ist jedoch nicht der Fall für Mutterkuhprämien und Betriebsprämienansprüche, die während der Jahre 2008 bis 2010 gezahlt wurden und die zum Satz von 12,5 % steuerbar sind und demnach in Rubrik 6 a vermerkt werden müssen.

7

Werbungskosten

a. Veräußerungskosten von Aktiva, auf die während des Besteuerungszeitraums ein Mehrwert (steuerpflichtig oder nicht) verwirklicht wurde

Erklären Sie hier den Betrag der **während des Besteuerungszeitraums** gezahlten oder getragenen Kosten infolge der Veräußerung von Aktiva, die zur Ausübung Ihrer Berufstätigkeit genutzt wurden und auf die Sie einen Mehrwert während eben dieses Besteuerungszeitraums verwirklicht haben. Es ist unerheblich, ob dieser Mehrwert steuerpflichtig oder steuerfrei ist.

b. Entlohnungen, die dem mithelfenden Ehepartner oder dem mithelfenden gesetzlich zusammenwohnenden Partner zugewiesen wurden

Hier können Sie die Entlohnungen eintragen, die Sie 2009 Ihrem Ehepartner oder Ihrem gesetzlich zusammenwohnenden Partner zugewiesen haben, der Ihnen bei der Ausübung Ihrer Berufstätigkeit geholfen hat und der 2009 keine getrennte Berufstätigkeit ausgeübt hat, die ihm eigene Ansprüche auf Leistungen im Rahmen einer Pflichtregelung für Pensionen, Familienbeihilfen und Kranken- und Invalidenversicherung begründet, die mindestens gleichwertig sind mit denen des Sozialstatuts der Selbstständigen, und der keine Leistung im Rahmen der Regelung der sozialen Sicherheit bezogen hat, die solche eigenen Ansprüche begründet, der aber **2009 (freiwillig oder zwingend) dem (vollständigen) sozialen Statut der Selbstständigen beigetreten ist.**

Der Betrag der zugewiesenen Entlohnungen muss der normalen Entlohnung für die Leistungen des mithelfenden Ehepartners oder des mithelfenden gesetzlich

zusammenwohnenden Partners entsprechen, darf aber 30 % des Nettobetrag (vor Abzug der Entlohnungen an den mithelfenden Ehepartner oder mithelfenden gesetzlich zusammenwohnenden Partner) der Einkünfte, die effektiv global besteuert werden und die aus dieser Berufstätigkeit stammen, nicht übersteigen.

Dieser Höchstbetrag von 30 % darf nur dann überschritten werden, wenn die Leistungen des mithelfenden Ehepartners oder gesetzlich zusammenwohnenden Partners offensichtlich Anspruch auf einen höheren Anteil begründen.

▲ Achtung!

- Dem mithelfenden Ehepartner oder mithelfenden gesetzlich zusammenwohnenden Partner zugewiesene Entlohnungen, die als Werbungskosten in Rahmen XVII, Rubrik 7, b abgezogen werden, erklären Sie ebenfalls auf Namen des mithelfenden Ehepartners oder mithelfenden gesetzlich zusammenwohnenden Partners in Rahmen XX, Rubrik 1.
- **Nicht als Werbungskosten abziehbar** und daher **nicht in Rahmen XVII, Rubrik 7** einzutragen sind Zuweisungen an den mithelfenden Ehepartner oder mithelfenden gesetzlich zusammenwohnenden Partner, wenn dieser:
 - 2009 eine getrennte Berufstätigkeit ausgeübt hat, die ihm eigene Ansprüche auf Leistungen im Rahmen einer Pflichtregelung in Bezug auf Pensionen, Familienbeihilfen und Kranken- und Invalidenversicherung begründet, die mindestens gleichwertig sind mit denen des Sozialstatuts der Selbständigen,
 - 2009 eine Leistung im Rahmen der Regelung der sozialen Sicherheit bezogen hat, die solche eigenen Ansprüche begründet,
 - vor dem 1.1.1956 geboren ist und 2009 weder eine solche Tätigkeit ausgeübt, noch eine solche Leistung bezogen hat und sich **nicht** freiwillig dem (vollständigen) Sozialstatut der Selbständigen unterworfen hat.

In diesen Fällen können Sie die Zuweisungen an den mithelfenden Ehepartner oder mithelfenden gesetzlich zusammenwohnenden Partner jedoch - zu den Bedingungen und innerhalb der Grenzen, die diesbezüglich festgelegt sind - in Rahmen XVII, Rubrik 14 eintragen (beachten Sie bitte ebenfalls die Erläuterungen zu dieser Rubrik).

- Werbungskosten, die Ihrem mithelfenden Ehepartner oder Ihrem mithelfenden gesetzlich zusammenwohnenden Partner, dem Sie in Rahmen XVII, Rubrik 7, b erwähnte Entlohnungen zugewiesen haben, eigen sind, dürfen Sie **nicht** in Ihre Werbungskosten (Rahmen XVII, Rubrik 7) aufnehmen (beachten Sie bitte ebenfalls die Erläuterungen zu Rahmen XX, Rubrik 2 und 3).



Es ist ratsam, eine Detailaufstellung der Kosten in Anlage einzureichen.

c. andere als die unter a und b bezeichneten

Allgemeines

Tragen Sie hier den Betrag Ihrer abziehbaren Werbungskosten ein, mit Ausnahme derjenigen aus den hiervor erwähnten Rubriken a und b.

▲ Achtung!

- Werbungskosten umfassen unter anderem persönliche Beiträge, die Sie 2009 in Ausführung des Sozialstatuts der Selbstständigen gezahlt haben.
- Hier können Sie auch die Beiträge eintragen, die Sie (als Händler, Landwirt, ...) 2009 tatsächlich Ihrer Krankenkasse im Rahmen der finanziellen Verantwortung der Krankenkassen gezahlt haben.
- Beiträge zur freien oder zusätzlichen Versicherung, die Sie einer Krankenkasse gezahlt haben, um in den Genuss gewisser Sonderleistungen zu kommen (Krankentransport, Luftkuraufenthalte, Familienhilfe, ...), dürfen jedoch **nicht** in den Werbungskosten aufgeführt werden, ebenso wenig wie Beiträge oder Prämien, die einer Krankenkasse oder Versicherungsgesellschaft für eine so genannte "Krankenhausaufenthaltsversicherung" gezahlt wurden.

Angemietete Immobilien

Für jede angemietete Immobilie, die zur Ausübung Ihres Berufs genutzt wird, halten Sie der Verwaltung bitte folgende Auskünfte zur Verfügung:

- Lage (Gemeinde, Straße, Hausnummer) und Art (Lager, Werkstatt, Büro usw.),
- Name und vollständige Anschrift des Eigentümers,
- Gesamtbetrag der 2009 gezahlten Miete und Mietkosten (bei gemischter Nutzung, die Aufteilung dieser Kosten in einen privaten und in einen beruflichen Teil).

Degressive Abschreibung

Wenn Sie, falls es zulässig ist, die degressive Abschreibung gewählt haben, ist es ratsam, das dazu vorgesehene Verzeichnis beizufügen (Nr. 328 K).

8

Steuerbefreite Wertminderungen und Rückstellungen für Risiken und Kosten

Hier tragen Sie **steuerfreie** Wertminderungen und Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen ein, die im erklärten Gewinn enthalten sind und die gebucht werden, um deutlich beschriebene Verluste oder Kosten auffangen zu können, die durch aktuelle Ereignisse wahrscheinlich werden.



Es ist ratsam, der Erklärung das Verzeichnis 204.3 beizufügen!

9**Steuerbefreiung der aus der Homologierung eines Reorganisationsplans oder aus der Feststellung einer gütlichen Einigung verbuchten Erträge**

Vermerken Sie hier die in den erklärten Gewinnen enthaltenen Erträge, die gemäß Artikel 48/1 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 befreit sind und die aus Minderwerten stammen, die Sie infolge der Homologierung eines Reorganisationsplans durch das Gericht oder infolge der Feststellung einer gütlichen Einigung durch das Gericht auf Passiva verbucht haben.

10**Steuerbefreiung für zusätzliches Personal, das im Export und im integralen Qualitätsmanagement beschäftigt ist**

Die Steuerbefreiung beträgt 13.840 EUR pro **Zusatz**personaleinheit, die in Belgien in einem Unternehmen vollzeitig beschäftigt ist:

- a) als Leiter der Abteilung Ausfuhr,
- b) als Leiter der Abteilung für umfassendes Qualitätsmanagement.

▲ Achtung!

- Für jeden Besteuerungszeitraum, für den die Gewährung oder Beibehaltung der Steuerbefreiung beantragt wird, ist es ratsam der Steuererklärung die in Artikel 46 des Königlichen Erlasses zur Durchführung des Einkommensteuergesetzbuches 1992 bezeichneten Unterlagen beifügen.
- Wird ein Personalmitglied nicht mehr im Rahmen einer der in Absatz 1 vorgesehenen Aufgaben beschäftigt, muss der steuerfreie Betrag, zu dem diese Person anfangs berechnete, für den Besteuerungszeitraum, in dem das Personalmitglied nicht mehr als solches beschäftigt war, zurückgenommen und besteuert werden. Diesen Betrag tragen Sie daher in Rubrik 2 ein.

11**Steuerbefreiung für anderes zusätzliches Personal**

Für Unternehmen, die am 31.12.1997 (oder am 31.12. des Gründungsjahres, wenn der Beginn auf ein späteres Datum fällt) weniger als 11 Arbeitnehmer beschäftigten, beträgt die Steuerbefreiung grundsätzlich 5.150 EUR pro 2009 in Belgien vollzeitig beschäftigter **Zusatz**personaleinheit, deren Bruttotageslohn 90,32 EUR oder Bruttostundenlohn 11,88 EUR nicht überstieg, im Verhältnis zu den 2008 innerhalb derselben Lohngrenzen beschäftigten Personaleinheiten.

Die Steuerbefreiung darf jedoch 5.150 EUR pro Zusatzpersonaleinheit des Gesamtpersonalbestandes 2009 im Vergleich zum Gesamtpersonalbestand 2008 nie übersteigen.



Für Unternehmen, deren Geschäftsjahr nicht das Kalenderjahr ist und die ihr Geschäftsjahr vor dem 31. Dezember abschließen, gelten nebenstehende Regeln ebenfalls, wobei in diesem Fall allerdings der Personalbestand 2008 mit dem von 2007 verglichen werden muss.



Die Tabelle 276 T enthält weitere Auskünfte und ist bei den lokalen Veranlagungsämtern erhältlich.



* 2008 = 2007 und 2009 = 2008 für Unternehmen, deren Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmt und die ihr Geschäftsjahr vor dem 31. Dezember abschließen.



* 2009 = 2008 und 2008 = 2007 für Unternehmen, deren Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmt und die ihr Geschäftsjahr vor dem 31. Dezember abschließen.

Zur Feststellung der Anzahl Zusatzpersonaleinheiten wird der Personalzuwachs aus einer Übernahme von Arbeitnehmern, die bereits vor dem 1.1.1998 durch Unternehmen eingestellt waren, mit denen Sie sich unmittelbar in einem Verhältnis gegenseitiger Abhängigkeit befinden oder deren Tätigkeit Sie ganz oder teilweise fortsetzen, nicht berücksichtigt.

Diese Steuerbefreiung ist nicht anwendbar, wenn Sie für dieselben Zusatzpersonaleinheiten die in o.a. Rubrik 10 erwähnte Steuerbefreiung beantragt haben (Zusatzpersonal, das im Export und im umfassenden Qualitätsmanagement beschäftigt ist).

Es ist ratsam, der Erklärung eine Tabelle beizufügen (vorzugsweise Tabelle 276 T), in der Sie einerseits für alle Arbeitnehmer (Hand- und Geistesarbeiter) und andererseits für Personalmitglieder, die für die Befreiung in Frage kommen und deren Bruttotages- oder Stundengehalt, das die vorher erwähnten Höchstbeträge nicht überschreitet, Folgendes auflisten:

1. die Anzahl der 2008* und 2009* geleisteten Tage,
2. die Anzahl Arbeitstage, die ein Arbeitnehmer normalerweise in jedem dieser Jahre hätte leisten können,
3. die Aufschlüsselung der Berechnungen, anhand derer die Entwicklung des Arbeitnehmerbestandsdurchschnitts ermittelt wurde.

▲ **Achtung:** Es ist ratsam, ebenfalls die vorgenannte Tabelle beizufügen, wenn sie für Steuerjahr 2009 Anspruch auf die Steuerbefreiung für anderes Zusatzpersonal erhoben haben. Falls sich der durchschnittliche Personalbestand 2009* gegenüber 2008* verringert hat, nehmen Sie die vorher anerkannte Steuerbefreiung ganz oder teilweise zurück. Diese Rücknahme tragen Sie in Rubrik 2 ein. Sie beträgt im Prinzip 5.150 EUR pro abgebauter Personaleinheit, darf jedoch den Teil der Gewinne, der für Steuerjahr 2009 tatsächlich von der Steuer befreit wurde, nicht übersteigen.

12 Steuerbefreiung für Beschäftigung von Praktikanten

Tragen Sie hier die Steuerbefreiung ein, die Sie als Arbeitgeber beantragen für Beschäftigung (im Rahmen eines ab 1.7.2006 abgeschlossenen Ausbildungs- oder Arbeitsvertrags für eine praktische Ausbildung im Rahmen einer dualen Ausbildung) von Jugendlichen, für die Sie 2009 den in Artikel 58 des Gesetzes vom 23.12.2005 über den Solidaritätspakt zwischen den Generationen erwähnten Praktikumsbonus bezogen haben.

Diese Steuerbefreiung beträgt grundsätzlich 20 % der als Werbungskosten abziehbaren Entlohnungen

(einschließlich sozialer Lasten, Arbeitgeberbeiträge und –prämien und anderer aufgrund vertraglicher Verpflichtungen geschuldeter Sozialbeiträge) für Leistungen, die ein Praktikant **während seiner praktischen Ausbildung im Laufe des Ausbildungsjahres, für das Sie den Praktikumsbonus bezogen haben**, erbracht hat.

Wenn Sie 2009 einen Praktikumsbonus für die Beschäftigung eines Praktikanten während des Ausbildungsjahres vom 1.9.2008 bis 30.6.2009 bezogen haben und die praktische Ausbildung dieses Praktikanten mit diesem Zeitraum übereinstimmte, berechnen Sie die Steuerbefreiung auf die Entlohnungen, die sich auf die Leistungen beziehen, die dieser Praktikant vom 1.9.2008 bis 30.6.2009 im Rahmen seiner praktischen Ausbildung erbracht hat.

Um die Steuerbefreiung in Anspruch nehmen zu können, halten Sie der Verwaltung bitte folgende Belege zur Verfügung:

- den Nachweis, dass Sie 2009 den Praktikumsbonus für jeden eingestellten Praktikanten erhalten haben,
- eine namentliche Liste der eingestellten Praktikanten und für jeden den Vermerk:
 - der vollständigen Identität und gegebenenfalls der nationalen Nummer,
 - der steuerpflichtigen Bruttoentlohnungen (einschließlich sozialer Lasten, Arbeitgeberbeiträge und –prämien und anderer aufgrund vertraglicher Verpflichtungen geschuldeter Sozialbeiträge) für Leistungen, die während der praktischen Ausbildung im Laufe des Ausbildungsjahres, für das Sie den Praktikumsbonus bezogen haben, erbracht wurden.

13 Investitionsabzug

Der Abzug für Investition wird Geschäftsinhabern gewährt, die Investitionen in Form neuer Sachanlagen oder neuer immaterieller Anlagewerte getätigt haben, die in Belgien **ausschließlich** zur Ausübung der Berufstätigkeit verwendet werden.

⋮ In der Regel entspricht der Abzug 5,5 % des **Anschaffungs- oder Investitionswertes** der 2009 (oder im Geschäftsjahr 2008-2009) getätigten Investitionen.

Für Patente, energiesparende Investitionen, für umweltfreundliche Investitionen in Forschung und Entwicklung und Investitionen in Abluft- oder Luftreinigungsanlagen, die in Raucherräumen von Horeca-Betrieben installiert wurden, beträgt der Abzug 15,5 %.

⋮ Für Investitionen in Sachanlagen zur Absicherung beruflich genutzter Räume und deren Inhalt und für Fahrzeuge, die zur gewerblichen Personenbeförderung oder zur Güterbeförderung genutzt werden, beträgt der Abzug 22,5 %.

■ Es ist ratsam, der Erklärung ein Verzeichnis 276 U beizufügen. Es enthält ergänzende Auskünfte und ist bei den lokalen Veranlagungsämtern erhältlich.

▶▶ Die hier bezeichneten Fahrzeuge werden auf S. 34 im ersten Absatz der Erläuterungen unter dem Titel "Mehrwerte auf Fahrzeuge, die zur gewerblichen Personenbeförderung oder zur Güterbeförderung genutzt werden", aufgezählt.

Für umweltfreundliche Investitionen in Forschung und Entwicklung, können Sie auch den **gestaffelten** Abzug wählen, der 22,5 % der **Abschreibungen** auf diesbezügliche neue Aktiva entspricht.

Für die im ersten Absatz erwähnten anderen Investitionen können nur Steuerpflichtige, die weniger als 20 Personen beschäftigen, den **gestaffelten** Abzug wählen; in diesem Fall beträgt der gestaffelte Abzug 12,5 % der **Abschreibungen** auf diese Anlagen.

14

Zuweisung an mithelfende Ehepartner oder mithelfende gesetzlich zusammenwohnende Partner

Diese Rubrik betrifft nur diejenigen, denen in der Ausübung ihres Berufes tatsächlich von ihrem Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnenden Partner geholfen wurde, der:

- 2009 eine getrennte Berufstätigkeit ausgeübt hat, die ihm eigene Ansprüche auf Leistungen im Rahmen einer Pflichtregelung für Pensionen, Familienbeihilfen und Kranken- und Invalidenversicherung begründet, die mindestens gleichwertig sind mit denen des Sozialstatuts der Selbständigen,
 - 2009 eine Leistung im Rahmen der Regelung der sozialen Sicherheit bezogen hat, die solche eigenen Ansprüche begründet,
 - vor dem 1.1.1956 geboren ist und 2009 weder eine solche Berufstätigkeit ausgeübt, noch eine solche Leistung bezogen hat und **nicht** freiwillig dem (vollständigen) Sozialstatut der Selbständigen beigetreten ist.
- ▲ Achtung: Diese Rubrik darf jedoch **nicht** ausgefüllt werden:
- wenn Eheleute oder gesetzlich Zusammenwohnende für die Berechnung der Steuer als Alleinstehende gelten und wenn zwei getrennte Steuerveranlagungen aufgestellt werden (siehe auch diesbezüglich "Verheiratete und gesetzlich Zusammenwohnende" der Rubrik "Auskünfte allgemeiner Art" auf Seite 1 bis 3). Diese Rubrik darf also nur für **das Jahr, im Laufe dessen einer der Ehepartner oder gesetzlich Zusammenwohnenden verstorben ist**, ausgefüllt werden, wenn die Aufstellung **einer gemeinsamen Veranlagung** gewählt wird (siehe auch die Erläuterungen zu Rahmen II, A, 1 "Ihr Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnender Partner ist 2009 verstorben" und zu Rahmen II, A, 2 "eine(n) Steuerpflichtige(n), die (der) 2009 verstorben ist" im Leitfaden zu Teil 1 der Erklärung).
 - wenn der mithelfende Ehepartner oder mithelfende gesetzlich zusammenwohnende Partner 2009 keine getrennte Tätigkeit ausgeübt hat, die ihm eigene Ansprüche auf Leistungen im Rahmen einer

Pflichtregelung für Pensionen, Familienbeihilfen und Kranken- und Invalidenversicherung begründet, die mindestens gleichwertig sind mit denen des Sozialstatuts der Selbständigen, und keine Leistung im Rahmen der Regelung der sozialen Sicherheit bezogen hat, die solche eigenen Ansprüche begründet, **aber 2009 freiwillig oder zwingend dem (vollständigen) sozialen Statut der Selbständigen beigetreten ist.** Zuweisungen an den mithelfenden Ehepartner oder mithelfenden gesetzlich zusammenwohnenden Partner können dann jedoch - zu den Bedingungen und innerhalb der Grenzen, die diesbezüglich festgelegt sind - in Rahmen XVII, Rubrik 7, b und in Rahmen XX, Rubrik 1 eingetragen werden (siehe ebenfalls die Erläuterungen zu diesen Rubriken).

Einen Teil der in diesen Rahmen eingetragenen Einkünfte können Sie dem mithelfenden Ehepartner oder mithelfenden gesetzlich zusammenwohnenden Partner zuweisen, der 2009 weniger als 12.040 EUR netto an eigenen Berufseinkünften aus einer anderen Tätigkeit bezogen hat, die tatsächlich global besteuert werden.

Dieser Anteil muss der normalen Entlohnung der Leistungen entsprechen, darf aber 30 % der sich aus diesem Beruf ergebenden Einkünfte, die tatsächlich global besteuert werden, abzüglich der diesbezüglichen Werbungskosten, der befreiten Wertminderungen und Rückstellungen für Risiken und Kosten, der Steuerbefreiung der aus der Homologierung eines Reorganisationsplans oder aus der Feststellung einer gütlichen Einigung entstandenen Erträge, der Befreiungen für zusätzliches Personal und Beschäftigung von Praktikanten und des Abzugs für Investitionen, nicht übersteigen.

Dieser Höchstbetrag von 30 % darf nur dann überschritten werden, wenn die Leistungen des mithelfenden Ehepartners oder des mithelfenden gesetzlich zusammenwohnenden Partners offensichtlich Anspruch auf einen höheren Anteil der Einkünfte begründen.

15 Gesamtbetrag der Einkünfte, die in Rubrik 1, 2, 3, 4, b, 5 und 6, d, stehen und die als Selbstständiger mit einer Zusatzfähigkeit erzielt wurden

Wenn Sie in Rahmen XVII in Rubrik 1, 2, 3, 4, b, 5 und/oder 6, d Einkünfte eingetragen haben, die Sie in Ausübung einer Berufstätigkeit als Selbstständiger erzielt haben und die für die Anwendung der Gesetzgebung über die Soziale Sicherheit für Selbstständige als **Zusatzfähigkeit** angesehen wird, erklären Sie den Gesamtbetrag der Einkünfte, den Sie in vorgenannte Rubriken eingetragen haben, sofern diese Einkünfte aus dieser Zusatzfähigkeit stammen.

- ▲ Achtung: Die Tatsache, dass Sie gegebenenfalls keine Beiträge im Rahmen dieses Sozialstatuts zahlen müssen, weil Ihr Referenzeinkommen den in dieser Gesetzgebung festgelegten Mindestbetrag nicht erreicht, entbindet Sie nicht von der Verpflichtung, den Gesamtbetrag der Einkünfte, die Sie als Selbstständiger aus vorerwähnter Zusatztätigkeit bezogen haben, einzutragen.

16

Wenn Sie in Rahmen IV, D, 1, a, und/oder in Rahmen IV, E, 2 Zusatzschädigungen eingetragen haben und Sie nach Ihrer Entlassung durch Ihren Arbeitgeber die Arbeit als Selbstständiger wieder aufgenommen haben, erklären Sie hier den Gesamtbetrag der in Rubrik 1, 2, 3, 4, b, 5 und 6, d eingetragenen Einkünfte, die Sie aus dieser neuen Tätigkeit als Selbstständiger bezogen haben

Füllen Sie diese Rubrik **nur** dann aus, wenn Sie Zusatzschädigungen in Teil 1, Rahmen IV, Rubrik D, 1, a, (1. und/oder 2.) und/oder in Rahmen IV, Rubrik E, 2 (a und/oder b) erklärt haben.

Rahmen XVIII

Falls Sie Rahmen XVIII ausfüllen, ist es ratsam, der Erklärung eine ausführliche Liste der unter Rubrik 1 bis 10 eingetragenen Beträge beizulegen.



Unter Erbringung künstlerischer Leistungen und/oder Produktion künstlerischer Werke versteht man die Schaffung und/oder die Darbietung bzw. die Interpretation künstlerischer Werke in den Bereichen audiovisueller und bildender Künste, Musik, Literatur, Schauspiel, Bühnenbildgestaltung und Choreographie.

Profite

Vorbemerkungen

Entschädigungen für einen zeitweiligen Profitausfall

Zulagen oder Entschädigungen, die Ihnen zum Ausgleich für einen zeitweiligen Profitausfall (z.B. zeitweilige Zulagen oder Entschädigungen wegen Krankheit, Arbeitsunfall, gemeinrechtlichem Unfall usw.) von irgendeiner Person (Krankenkasse, haftende Drittperson, Versicherungsgesellschaft usw.) gewährt wurden, tragen Sie nicht in Rahmen XVIII, sondern in Teil 1, Rahmen IV ein.

Steuerpflichtige aus dem Künstlerbereich

Pauschale Kostenvergütungen, die Ihnen 2009 aufgrund künstlerischer Leistungen und/oder Produktion künstlerischer Werke für Rechnung eines **Auftraggebers** bewilligt wurden, sind unter nachstehenden Bedingungen bis zu einem Höchstbetrag von 2.248,78 EUR steuerfrei:

- Die pauschale Kostenvergütung pro Tag und pro Auftraggeber übersteigt 112,44 EUR nicht. Hat ein Auftraggeber einen höheren Betrag gezahlt, wird die insgesamt gezahlte Vergütung von der Steuerbefreiung ausgeschlossen.
- Zum Zeitpunkt der Erbringung der künstlerischen Leistung und/oder der Produktion des künstlerischen Werks **waren Sie nicht durch Arbeitsvertrag, Werkvertrag oder statutarische Anstellung an den Auftraggeber gebunden**, es sei denn, Sie und der Auftraggeber weisen nach, dass die vorgenannten künstlerischen Leistungen anderer Art waren als Ihre anderen Leistungen für denselben Auftraggeber.

- ▲ Achtung: Wenn Sie außer den hiervor erwähnten Entschädigungen, die als Profite gelten, ebenfalls pauschale Kostenvergütungen für künstlerische Leistungen bezogen haben, die von der Steuer befreit werden können und die als Arbeitnehmerentlohnungen betrachtet werden müssen (siehe Rahmen IV, A) oder als verschiedene Einkünfte (Rahmen XV, B, 1), können Sie die maximale Steuerbefreiung von 2.248,78 EUR - die Ihnen **nur ein einziges Mal** gewährt wird - zwischen den verschiedenen Einkommenskategorien auf die von Ihnen gewünschte Weise verteilen.

1

Einnahmen aus der Berufsausübung (anders als unter Rubrik 2 bis 4 erwähnt)

Hier tragen Sie alle 2009 bezogenen Einnahmen aus der eigentlichen Berufsausübung, die nicht unter Rubrik 2 bis 4 hiernach erwähnt sind, ein, ohne Rücksicht auf

Leistungsdaten, sowie finanzielle Vorteile und Profite, die Sie 2009 aufgrund oder anlässlich dieser Ausübung erhalten haben.

2 Einnahmen als Sportler im Rahmen ihrer sportlichen Aktivitäten

Wenn Sie als **Sportler** im Rahmen Ihrer **sportlichen Aktivitäten** Einnahmen gleicher Art erhalten haben wie die in Rubrik 1 hiervoor aufgeführten, tragen Sie diese Einnahmen hier ein (z.B. Abgangsprämien, Prämien und Preise, die Veranstalter von Wettkämpfen an Radfahrer, Athleten usw. zahlen und die für die Empfänger als Berufseinkünfte gelten).

3 Einnahmen als Ausbilder, Trainer oder Begleiter für deren Aktivitäten zu Gunsten von Sportlern

Ausbilder, Trainer und Begleiter, die Einnahmen gleicher Art wie die in Rubrik 1 hiervoor aufgeführten für ihre **Ausbildungs-, Begleit- oder Unterstützungsaktivitäten** für Sportler erhalten haben, tragen diese Einnahmen hier ein.

4 Rückständige Honorare

Erklären Sie hier die Profite, die sich auf Leistungen beziehen, die während eines Zeitraums von mehr als 12 Monaten erbracht wurden, und die durch Verschulden der Behörde nicht im Jahr der Leistungserbringung ausgezahlt, sondern in einer einmaligen Zahlung beglichen wurden, und dies ausschließlich für den Teil, der die Entlohnung für 12 Leistungsmonate im Verhältnis übersteigt.

5 Vorher von der Steuer befreite Profite, die steuerpflichtig werden (ausgenommen Mehrwerte)

Hier geht es um den Teil der Profite, der für das Steuerjahr 2009 wegen Einstellung von zusätzlichem Personal von der Steuer befreit wurde und jetzt ganz oder teilweise aufgrund eines Personalabbaus steuerpflichtig wird (siehe ebenfalls Rubrik 11).

- ⋮ Die Rücknahme beträgt im Prinzip 5.150 EUR pro 2009 abgebauter Personaleinheit, darf jedoch den Teil der Profite, der für Steuerjahr 2009 tatsächlich von der Steuer befreit wurde, nicht übersteigen.



Mehrwerte, die ganz oder teilweise steuerpflichtig werden, tragen Sie immer in Rahmen XVIII, Rubrik 6 ein.

6 Mehrwerte (nach Abzug der tatsächlichen Veräußerungskosten, wenn Sie den Abzug der tatsächlichen Werbungskosten wählen)

Allgemeines

Hier tragen Sie steuerpflichtige Mehrwerte ein, die während der Berufsausübung auf für diesen Beruf bestimmte Aktiva verwirklicht wurden (bei Einstellung der Berufstätigkeit verwirklichte Mehrwerte tragen Sie in Rahmen XXI ein).

▲ Achtung!

- Wenn Sie den Abzug Ihrer **tatsächlichen** Werbungskosten (siehe nachfolgende Rubrik 10) wählen, müssen Sie den Betrag der Mehrwerte, **nach Abzug der entsprechenden Veräußerungskosten**, die Sie in Ihren tatsächlichen Werbungskosten des Steuerjahres 2010 (im Rahmen XVIII, 10, a) aufgeführt haben oder die Sie gegebenenfalls bereits als **tatsächliche** Werbungskosten für ein **vorangehendes Steuerjahr** abgezogen haben, vermerken.
- Wenn Sie jedoch den Abzug der **gesetzlichen Pauschalkosten** wählen (und demzufolge Rubrik 10 nicht ausfüllen), können Sie die **Veräußerungskosten nicht** vom Betrag der Mehrwerte **abziehen**.

Gestaffelte Besteuerung der Mehrwerte

Erzwungene Mehrwerte auf immaterielle Anlagen oder Sachanlagen, und **freiwillig verwirklichte** Mehrwerte auf derartige Anlagen, die zum Zeitpunkt ihrer Veräußerung seit mehr als 5 Jahren die Beschaffenheit einer Anlage hatten (für freiwillig verwirklichte Mehrwerte auf immaterielle Anlagen muss es sich um immaterielle Anlagen handeln, für die steuerlich Abschreibungen zugelassen wurden), können unter bestimmten Bedingungen **gestaffelt besteuert** werden. Zu diesem Zweck füllen Sie bitte ein Verzeichnis 276 K aus. Andernfalls wird der noch nicht besteuerte Teil dieser Mehrwerte vollständig als Profit des Steuerjahres 2010 besteuert.

Getrennt steuerbare Mehrwerte

Verwirklichte Mehrwerte sind getrennt steuerpflichtig, wenn sie sich auf Sachanlagen oder Finanzanlagen beziehen, die seit mehr als 5 Jahren zur Ausübung der Berufstätigkeit genutzt werden, und für die nicht die **gestaffelte Besteuerung** gewählt wurde.

Global steuerbare Mehrwerte

Verwirklichte Mehrwerte sind insbesondere global steuerbar, wenn sie gestaffelt besteuert werden (siehe hier oben) oder wenn sie Güter betreffen, die seit weniger als 5 Jahren die Beschaffenheit von Sachanlagen oder Finanzanlagen haben.



Es ist ratsam, der Erklärung dieses Verzeichnis beizufügen.



Für weitere Auskünfte über die Regelung der Mehrwerte stehen die Veranlagungsämter Ihnen jederzeit zur Verfügung.

7

Profite, die Veräußerungskosten von Aktiva entsprechen, auf die während des Besteuerungszeitraums ein Mehrwert (steuerpflichtig oder nicht) verwirklicht wurde und die zu einem früheren Zeitpunkt bereits abgezogen wurden

Wenn Sie den Abzug Ihrer **tatsächlichen Werbungskosten** (siehe nachfolgende Rubrik 10) wählen, tragen Sie hier die 2009 infolge der Verwirklichung eines Mehrwertes erhaltenen Profite ein, die den Veräußerungskosten der Aktiva, auf die dieser Mehrwert verwirklicht wurde, entsprechen und **die Sie bereits als tatsächliche Werbungskosten für ein früheres Steuerjahr abgezogen haben**.

- ▲ Achtung: Vorstehendes ist ebenfalls auf verwirklichte Mehrwerte, die **steuerfrei** sind, anwendbar.

Wenn Sie jedoch den Abzug der **gesetzlichen Pauschalkosten** wählen (und demzufolge Rubrik 10 nicht ausfüllen), tragen Sie hier nichts ein.

8

Entschädigungen

Hier erklären sie die während der Ausübung der Berufstätigkeit als Ausgleich für Handlungen oder anlässlich von Handlungen erhaltenen Entschädigungen, die zu einer Verringerung der Berufstätigkeit oder der daraus hervorgehenden Profite führen können.

Diese Entschädigungen sind getrennt steuerpflichtig, sofern sie den steuerpflichtigen Nettoprofit der aufgegebenen Tätigkeit der vier, der Verringerung der Tätigkeit vorangehenden Jahre nicht übersteigen. Der überschüssige Teilbetrag ist global steuerbar und wird unter Rubrik 8, c erklärt.

Der getrennt steuerbare Teilbetrag ist im Prinzip zu 33 % steuerbar (Rubrik 8, b).

Sollten Sie die Entschädigung anlässlich einer ab dem Alter von 60 Jahren durchgeführten Handlung, aufgrund des Todesfalls oder anlässlich einer Zwangshandlung erhalten haben, wird der getrennt steuerbare Teil jedoch zu 16,5 % besteuert (Rubrik 8, a).

9

Sozialbeiträge

Es handelt sich hier insbesondere um die persönlichen Beiträge, die Sie 2009 im Rahmen des Sozialstatuts für Selbstständige eingezahlt haben.

Hier können Sie auch die Summe der Beiträge erklären, die Sie (als Freiberufler usw.) 2009 Ihrer Krankenkasse tatsächlich im Rahmen der finanziellen Verantwortung der Krankenkassen gezahlt haben.

- ▲ Achtung: Beiträge zur freien oder zusätzlichen Versicherung, die Sie an eine Krankenkasse gezahlt haben,

um in den Genuss gewisser Sonderleistungen zu kommen (insbesondere Krankentransport, Luftkuraufenthalte, Familienhilfe usw.), dürfen jedoch **nicht** hier eingetragen werden, eben so wenig wie Beiträge oder Prämien, die Sie einer Krankenkasse oder Versicherungsgesellschaft für sogenannte "Krankenhausaufenthaltsversicherungen" gezahlt haben; diese Beiträge dürfen auch nicht unter Rubrik 10, c erklärt werden.

10

Andere Werbungskosten

Vorbemerkung

Sie dürfen diese Rubrik nur ausfüllen, wenn Sie belegen können, dass Ihre Werbungskosten den **gesetzlichen** Pauschalbetrag übersteigen.

Dieser Pauschalbetrag wird auf die gesamten in Rubrik 1 bis 8 erklärten Einkünfte abzüglich der in Rubrik 9 aufgeführten Beiträge berechnet, und beläuft sich auf:

- 28,7 % des ersten Teilbetrages von 5.190 EUR,
- 10 % des Teilbetrags von 5.190 EUR bis 10.310 EUR;
- 5 % des Teilbetrags von 10.310 EUR bis 17.170 EUR;
- 3 % des Teilbetrags, der 17.170 EUR übersteigt,

ohne dass der Gesamtbetrag jedoch 3.590 EUR überschreiten darf (dieser Höchstbetrag wird bei einem Einkommen von 58.685,50 EUR erreicht).

a. Veräußerungskosten von Aktiva, auf die während des Besteuerungszeitraums ein Mehrwert (steuerpflichtig oder nicht) verwirklicht wurde

Erklären Sie hier den Betrag der **2009** gezahlten Kosten infolge der Veräußerung von Aktiva, die der Ausübung Ihrer Berufstätigkeit dienen und auf die Sie einen Mehrwert während eben diesem Jahr verwirklicht haben. Es ist unerheblich, ob dieser Mehrwert steuerpflichtig oder steuerfrei ist.

b. Entlohnungen, die dem mithelfenden Ehepartner oder dem mithelfenden gesetzlich zusammenwohnenden Partner zugewiesen wurden

Hier können Sie die Entlohnungen eintragen, die Sie 2009 Ihrem Ehepartner oder Ihrem gesetzlich zusammenwohnenden Partner zugewiesen haben, der Ihnen bei der Ausübung Ihrer Berufstätigkeit geholfen hat, und der 2009 keine getrennte Berufstätigkeit ausgeübt hat, die ihm eigene Ansprüche auf Leistungen im Rahmen einer Pflichtregelung für Pensionen, Familienbeihilfen und Kranken- und Invalidenversicherung begründet, die mindestens gleichwertig sind mit denen des Sozialstatuts der Selbstständigen, und der keine Leistung im Rahmen der Regelung der sozialen Sicherheit bezogen hat, die solche eigenen Ansprüche begründet, der aber **2009 (freiwillig oder zwingend) dem (vollständigen) sozialen Statut der Selbstständigen beigetreten ist.**

Der Betrag der zugewiesenen Entlohnungen muss der normalen Entlohnung für Leistungen von mithelfenden Ehepartnern oder von mithelfenden gesetzlich zusammenwohnenden Partnern entsprechen, darf aber 30 % des Nettobetrags (vor Abzug der Entlohnungen an den mithelfenden Ehepartner oder mithelfenden gesetzlich zusammenwohnenden Partner) der Einkünfte, die effektiv global besteuert werden und die aus dieser Berufstätigkeit stammen, nicht übersteigen.

Dieser Höchstbetrag von 30 % darf nur dann überschritten werden, wenn die Leistungen des mithelfenden Ehepartners oder gesetzlich zusammenwohnenden Partners offensichtlich Anspruch auf einen höheren Anteil begründen.

▲ Achtung!

- Die dem mithelfenden Ehepartner oder mithelfenden gesetzlich zusammenwohnenden Partner zugewiesenen Entlohnungen, die als Werbungskosten in Rahmen XVIII, Rubrik 10, b abgezogen werden, müssen ebenfalls beim mithelfenden Ehepartner oder mithelfenden gesetzlich zusammenwohnenden Partner in Rahmen XX, Rubrik 1 eingetragen werden.
- **Nicht als Werbungskosten abziehbar** und daher **nicht in Rahmen XVIII, Rubrik 10** einzutragen sind Zuweisungen an den mithelfenden Ehepartner oder mithelfenden gesetzlich zusammenwohnenden Partner, wenn dieser:
 - 2009 eine getrennte Berufstätigkeit ausgeübt hat, die ihm eigene Ansprüche auf Leistungen im Rahmen einer Pflichtregelung in Bezug auf Pensionen, Familienbeihilfen und Kranken- und Invalidenversicherung begründet, die mindestens gleichwertig sind mit denen des Sozialstatuts der Selbständigen,
 - 2009 eine Leistung im Rahmen der Regelung der sozialen Sicherheit bezogen hat, die solche eigenen Ansprüche begründet,
 - vor dem 1.1.1956 geboren ist und 2009 weder eine solche Tätigkeit ausgeübt, noch eine solche Leistung bezogen hat und sich **nicht** freiwillig dem (vollständigen) Sozialstatut der Selbständigen unterworfen hat.

In diesen Fällen können Sie die Zuweisungen an den mithelfenden Ehepartner oder mithelfenden gesetzlich zusammenwohnenden Partner jedoch - zu den Bedingungen und innerhalb der Grenzen, die diesbezüglich festgelegt sind - in Rahmen XVIII, Rubrik 14 eintragen (beachten Sie bitte ebenfalls die Erläuterungen zu dieser Rubrik).

- Werbungskosten, **die Ihrem mithelfenden Ehepartner oder Ihrem mithelfenden gesetzlich zusammenwohnenden Partner**, dem Sie in Rahmen XVIII, Rubrik 10, b erwähnte

Entlohnungen zugewiesen haben, **eigen sind**, dürfen Sie **nicht in Ihren** Sozialbeiträgen (Rahmen XVIII, Rubrik 9) oder anderen tatsächlichen Werbungskosten aufzuführen (Rahmen XVIII, Rubrik 10) (bitte beachten Sie ebenfalls die Erläuterungen zu Rahmen XX, Rubrik 2 und 3).

c. andere als die unter a und b erwähnten

Allgemeines

Erklären Sie hier den Betrag Ihrer abziehbaren Werbungskosten mit Ausnahme derjenigen, die unter Rubrik 9 und 10, a und b aufgeführt sind.

Angemietete Immobilien

Für jede angemietete Immobilie, die zur Ausübung Ihres Berufs genutzt wird, halten Sie der Verwaltung bitte folgende Auskünfte zur Verfügung:

- Lage (Gemeinde, Straße, Hausnummer) und Art (Werkstatt, Büro usw.),
- Name und vollständige Anschrift des Eigentümers,
- Gesamtbetrag der 2009 gezahlten Miete und Mietkosten (bei gemischter Nutzung, die Aufteilung dieser Kosten in einen privaten und in einen beruflichen Teil).

Degressive Abschreibung

Wenn Sie, falls es zulässig ist, die degressive Abschreibung gewählt haben, ist es ratsam, das dazu vorgesehene Verzeichnis beizufügen (Nr. 328 K).

11

Steuerbefreiung für zusätzliches Personal

Für Steuerpflichtige, die am 31.12.1997 (oder am 31.12. des Jahres, in dem sie ihre Berufstätigkeit begonnen haben, wenn die Berufstätigkeit später aufgenommen wurde) weniger als 11 Arbeitnehmer beschäftigten, beträgt die Steuerbefreiung grundsätzlich 5.150 EUR pro 2009 in Belgien vollzeitlich beschäftigter **Zusatz**personaleinheit, deren Bruttotageslohn 90,32 EUR oder Bruttostundenlohn 11,88 EUR nicht überstieg, im Verhältnis zu den 2008 innerhalb derselben Lohngrenzen beschäftigten Personaleinheiten. Die Steuerbefreiung darf jedoch 5.150 EUR pro Zusatzpersonaleinheit des Gesamtpersonalbestandes 2009 im Vergleich zum Gesamtpersonalbestand 2008 nicht übersteigen.

Zur Feststellung der Anzahl Zusatzpersonaleinheiten wird der Personalzuwachs infolge einer Übernahme von Arbeitnehmern, die bereits vor dem 1.1.1998 durch einen Steuerpflichtigen eingestellt wurden, dessen Tätigkeit Sie ganz oder teilweise fortsetzen, nicht berücksichtigt.

Es ist ratsam, der Erklärung eine Tabelle beizufügen (vorzugsweise Tabelle 276 T), in der Sie einerseits für alle Arbeitnehmer und andererseits für Personalmitglieder, die für die Befreiung in Frage kommen und deren Bruttotages- oder Stundengehalt, das die vorher erwähnten Höchstbeträge nicht überschreitet, Folgendes auflisten:

■ Es ist ratsam, eine Detailaufstellung der Kosten in Anlage einzureichen.

▶▶ Die Tabelle 276 T enthält weitere Auskünfte und ist bei den lokalen Veranlagungsämtern erhältlich.

1. die Anzahl der 2008 und 2009 geleisteten Tage,
2. die Anzahl Arbeitstage, die ein Arbeitnehmer normalerweise in jedem dieser Jahre hätte leisten können,
3. die Aufschlüsselung der Berechnungen, anhand derer die Entwicklung des Arbeitnehmerbestandsdurchschnitts ermittelt wurde.

▲ Achtung: es ist ratsam, ebenfalls die vorgenannte Tabelle beizufügen, wenn sie für Steuerjahr 2009 Anspruch auf die Steuerbefreiung für Zusatzpersonal erhoben haben. Falls sich der durchschnittliche Personalbestand 2009 gegenüber 2008 verringert hat, nehmen Sie die vorher anerkannte Steuerbefreiung ganz oder teilweise zurück. Diese Rücknahme tragen Sie in Rubrik 5 ein (bitte beachten Sie ebenfalls die Erläuterungen zu dieser Rubrik).

12

Steuerbefreiung für Beschäftigung von Praktikanten

Tragen Sie hier die Steuerbefreiung ein, die Sie als Arbeitgeber beantragen für Beschäftigung (im Rahmen eines ab 1.7.2006 abgeschlossenen Ausbildungs- oder Arbeitsvertrags für eine praktische Ausbildung oder im Rahmen einer dualen Ausbildung) von Jugendlichen, für die Sie 2009 den in Artikel 58 des Gesetzes vom 23.12.2005 über den Solidaritätspakt zwischen den Generationen erwähnten Praktikumsbonus bezogen haben.

Diese Steuerbefreiung beträgt grundsätzlich 20 % der als Werbungskosten abziehbaren Entlohnungen (einschließlich sozialer Lasten, Arbeitgeberbeiträge und –prämien und anderer aufgrund vertraglicher Verpflichtungen geschuldeter Sozialbeiträge) für Leistungen, die ein Praktikant während seiner praktischen Ausbildung im Laufe des Ausbildungsjahres, für das Sie den Praktikumsbonus bezogen haben, erbracht hat.

Wenn Sie 2009 einen Praktikumsbonus für die Beschäftigung eines Praktikanten während des Ausbildungsjahres vom 1.09.2008 bis 30.06.2009 bezogen haben und die praktische Ausbildung dieses Praktikanten mit diesem Zeitraum übereinstimmt, berechnen Sie die Steuerbefreiung auf die Entlohnungen, die sich auf die Leistungen beziehen, die dieser Praktikant vom 1.09.2008 bis 30.06.2009 im Rahmen seiner praktischen Ausbildung erbracht hat.

Um die Steuerbefreiung in Anspruch nehmen zu können, halten Sie der Verwaltung bitte folgende Belege zur Verfügung:

- den Nachweis, dass Sie 2009 den Praktikumsbonus für jeden eingestellten Praktikanten erhalten haben,
- eine namentliche Liste der eingestellten Praktikanten und für jeden den Vermerk:
 - der vollständigen Identität und gegebenenfalls der nationalen Nummer,

- der steuerpflichtigen Bruttoentlohnungen (einschließlich sozialer Lasten, Arbeitgeberbeiträge und –prämien und anderer aufgrund vertraglicher Verpflichtungen geschuldeter Sozialbeiträge) für Leistungen, die während der praktischen Ausbildung im Laufe des Ausbildungsjahres, für das Sie den Praktikumsbonus bezogen haben, erbracht wurden.

13 Investitionsabzug

Der Abzug für Investition wird den in Rahmen XVIII bezeichneten Steuerpflichtigen gewährt, die Investitionen in Form neuer Sachanlagen oder neuer immaterieller Anlagewerte getätigt haben, die in Belgien **ausschließlich** zur Ausübung der Berufstätigkeit verwendet werden.

In der Regel entspricht der Abzug 5,5 % des **Anschaffungs- oder Investitionswertes** der 2009 getätigten Investitionen.

Für bestimmte Investitionen, besonders in Sachanlagen zur Absicherung beruflich genutzter Räume und deren Inhalt, beträgt der Abzug allerdings 22,5 %.

Steuerpflichtige, die weniger als 20 Personen beschäftigen, können auch einen **gestaffelten** Abzug wählen, der sich auf 12,5 % der akzeptierten **Abschreibungen** auf das hier oben erwähnte neue Anlagevermögen beläuft.

14 Zuweisung an mithelfende Ehepartner oder mithelfende gesetzlich zusammenwohnende Partner

Diese Rubrik betrifft nur diejenigen, denen in der Ausübung ihres Berufes tatsächlich von ihrem Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnenden Partner geholfen wurde, der:

- 2009 eine getrennte Berufstätigkeit ausgeübt hat, die ihm eigene Ansprüche auf Leistungen im Rahmen einer Pflichtregelung für Pensionen, Familienbeihilfen und Kranken- und Invalidenversicherung begründet, die mindestens gleichwertig sind mit denen des Sozialstatuts der Selbständigen,
- 2009 eine Leistung im Rahmen der Regelung der sozialen Sicherheit bezogen hat, die solche eigenen Ansprüche begründet,
- vor dem 1.1.1956 geboren ist und 2009 weder eine solche Berufstätigkeit ausgeübt, noch eine solche Leistung bezogen hat und **nicht** freiwillig dem (vollständigen) Sozialstatut der Selbständigen beigetreten ist.

▲ Achtung: Diese Rubrik darf jedoch **nicht** ausgefüllt werden:

- wenn Eheleute oder gesetzlich Zusammenwohnende für die Berechnung der Steuer als Alleinstehende gelten und wenn zwei getrennte Steuerveranlagungen aufgestellt werden (bitte beachten Sie auch diesbezüglich "Verheiratete und gesetzlich Zusammenwohnende" der Rubrik "Auskünfte allgemeiner Art" auf Seite 1 bis 3). Diese Rubrik darf also nur für **das Jahr, im Laufe dessen**

■ Es ist ratsam, der Erklärung ein Verzeichnis 276 U beizufügen. Es enthält ergänzende Auskünfte und ist bei den lokalen Veranlagungsämtern erhältlich.

- einer der Ehepartner oder gesetzlich Zusammenwohnenden verstorben ist, ausgefüllt werden, wenn die Aufstellung **einer gemeinsamen Besteuerung** gewählt wird (bitte beachten Sie auch die Erläuterungen zu Rahmen II, A, 1 "Ihr Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnender Partner ist 2009 verstorben" und zu Rahmen II, A, 2 "eine(n) Steuerpflichtige(n), die (der) 2009 verstorben ist" im Leitfaden zu Teil 1 der Erklärung).
- wenn der mithelfende Ehepartner oder mithelfende gesetzlich zusammenwohnende Partner 2009 keine getrennte Tätigkeit ausgeübt hat, die eigene Ansprüche auf Leistungen im Rahmen einer Pflichtregelung für Pensionen, Familienbeihilfen und Kranken- und Invalidenversicherung begründet, die mindestens gleichwertig sind mit denen des Sozialstatuts der Selbständigen, und keine Leistung im Rahmen der Regelung der sozialen Sicherheit bezogen hat, die solche eigenen Ansprüche begründet, aber **2009 (freiwillig oder zwingend) dem (vollständigen) sozialen Statut der Selbstständigen beigetreten ist**. Zuweisungen an den mithelfenden Ehepartner oder mithelfenden gesetzlich zusammenwohnenden Partner können Sie dann jedoch - zu den Bedingungen und innerhalb der Grenzen, die diesbezüglich festgelegt sind - in Rahmen XVIII, Rubrik 10, b und in Rahmen XX, Rubrik 1 eintragen (bitte beachten Sie ebenfalls die Erläuterungen zu diesen Rubriken).

Einen Teil der in diesen Rahmen eingetragenen Einkünfte können Sie dem mithelfenden Ehepartner oder mithelfenden gesetzlich zusammenwohnenden Partner zuweisen, der 2009 weniger als 12.040 EUR netto an eigenen Berufseinkünften aus einer anderen Tätigkeit bezogen hat, die tatsächlich global besteuert werden.

Dieser Anteil muss der normalen Entlohnung der Leistungen entsprechen, darf aber 30 % der sich aus diesem Beruf ergebenden Einkünfte, die tatsächlich global besteuert werden, abzüglich der diesbezüglichen Werbungskosten, der Steuerbefreiungen für zusätzliches Personal und Beschäftigung von Praktikanten und des Abzugs für Investition, nicht übersteigen.

Dieser Höchstbetrag von 30 % darf nur dann überschritten werden, wenn die Leistungen des mithelfenden Ehepartners oder des mithelfenden gesetzlich zusammenwohnenden Partners offensichtlich Anspruch auf einen höheren Anteil der Einkünfte begründen.

15
Gesamtbetrag der Einkünfte, die in Rubrik 1, 5, 6, b, 7 und 8, c, stehen und die von einem nebenberuflich Selbstständigen erzielt wurden

Wenn Sie in Rahmen XVIII in Rubrik 1, 2, 5, 6, b, 7 und/oder 8, c Einkünfte eingetragen haben, die Sie in Ausübung einer Berufstätigkeit als Selbstständiger erzielt haben und die für die

Anwendung der Gesetzgebung über die Soziale Sicherheit für Selbstständige als **Nebentätigkeit** angesehen wird, erklären Sie den Gesamtbetrag der Einkünfte, den Sie in vorgenannte Rubriken eingetragen haben, sofern diese Einkünfte aus dieser Nebentätigkeit stammen.

- ▲ Achtung: Die Tatsache, dass Sie gegebenenfalls keine Beiträge im Rahmen dieses Sozialstatuts zahlen müssen, weil Ihr Referenzeinkommen den in dieser Gesetzgebung festgelegten Mindestbetrag nicht erreicht, entbindet Sie nicht von der Verpflichtung, den Gesamtbetrag der Einkünfte, die Sie als Selbstständiger aus vorerwähnter Zusatz­tätigkeit bezogen haben, einzutragen.

16

Wenn Sie in Rahmen IV, D, 1, a, und/oder in Rahmen IV, E, 2 Zusatzentschädigungen eingetragen haben und Sie nach Ihrer Entlassung durch Ihren Arbeitgeber die Arbeit als Selbstständiger wieder aufgenommen haben, erklären Sie hier den Gesamtbetrag der in den vorangehenden Rubriken 1, 5, 6, b, 7 und 8, c eingetragenen Einkünfte, die Sie aus dieser neuen Tätigkeit als Selbstständiger bezogen haben

Füllen Sie diese Rubrik **nur** dann aus, wenn Sie Zusatzentschädigungen in Teil 1, **Rahmen IV, Rubrik D, 1, a, (1. und/oder 2.)** und/oder in **Rahmen IV, Rubrik E, 2 (a und/oder b)** erklärt haben.

An eine selbstständige Berufstätigkeit gebundene Vorabzüge

1

Mobiliensteuervorabzug

Erklären Sie hier den anrechenbaren Mobiliensteuervorabzug auf folgende, in Rahmen XVII, XVIII oder XXI eingetragene Berufseinkünfte:

- Finanzerträge aus Ihrem beruflich verwendeten Kapitalvermögen,
- Entschädigungen für fehlende Kupons oder fehlende Lose in Bezug auf beruflich verwendete Finanzinstrumente, die Gegenstand einer Vereinbarung über die Leistung dinglicher Sicherheiten oder eines Verleihs sind,
- Einkünfte aus der Abtretung oder Überlassung von Urheberrechten, ähnlichen Rechten, gesetzlichen Lizenzen oder Zwangslizenzen erwähnt im Gesetz vom 30.6.1994 über Urheberrechte und ähnliche Rechte oder in ähnlichen Verfügungen ausländischen Rechts.

▲ Achtung: Einkünfte aus der Abtretung oder Überlassung solcher Rechte **gelten bis zu einem Bruttobetrag von 51.920 EUR nicht als Berufseinkünfte** sondern als Einkünfte aus Kapitalien und beweglichen Gütern (bitte beachten Sie die Erläuterungen zu Rahmen XIV, D). Der zu diesem ersten Teilbetrag der Einkünfte gehörende Mobiliensteuervorabzug darf ebenfalls nicht hier eingetragen werden.

2

Pauschalanteil der ausländischen Steuer

Erklären Sie hier den Betrag des Pauschalanteils ausländischer Steuer auf Mobilieneinkünfte ausländischer Herkunft, die, mit Ausnahme von Dividenden, als Berufseinkünfte gelten.

3

Berufssteuervorabzug

Hier handelt es sich unter anderem um den Berufssteuervorabzug, der von Anwesenheitsgeldern einbehalten wurde, die Mitgliedern der Provinzial- oder Gemeinderäte, der Räte der Öffentlichen Sozialhilfezentren, der Verwaltungsausschüsse öffentlicher Einrichtungen, usw. bezahlt werden.



Bitte halten Sie eine Anlage mit der Berechnung des Pauschalanteils der ausländischen Steuer und den Beleg, dass die Einkünfte tatsächlich im Ausland besteuert wurden zur Verfügung der Verwaltung.



Der Berufssteuervorabzug, der auf Entlohnungen und Pensionen einbehalten wurde, wird nicht in dieser Rubrik erklärt.

4

Im Prinzip anrechenbare Steuergutschrift laut Artikel 289bis des Einkommensteuergesetzbuches 1992

Eheleute und gesetzlich Zusammenwohnende können beide diese Steuergutschrift beanspruchen, vorausgesetzt sie erfüllen jeder getrennt die vorgesehenen Bedingungen.

Für die in Rahmen XVII und XVIII erwähnten Gewinne und Profite kann laut Artikel 289bis des Einkommensteuergesetzbuches 1992 eine Steuergutschrift auf die Steuer der natürlichen Personen angerechnet werden. Dazu ist es ratsam, der Erklärung folgende Dokumente beizufügen:

- ein Verzeichnis 276 J (dieses Verzeichnis, das ergänzende Auskünfte enthält, ist bei den lokalen Veranlagungsämtern erhältlich),
- eine Bescheinigung (der Sozialversicherungskasse), mit der bestätigt wird, dass Sie Ihre Beiträge zur sozialen Sicherheit als Selbstständiger ordnungsgemäß gezahlt haben.

a) für Steuerjahr 2010

Tragen Sie hier die Steuergutschrift für Steuerjahr 2010 ein. Diese Steuergutschrift beträgt 10 % mit einem Höchstbetrag von 3.750 EUR des Überschusses:

- der Plusdifferenz, die am Ende des Besteuerungszeitraums (Steuerjahr 2010) zwischen dem Steuerwert der in Artikel 41 des Einkommensteuergesetzbuches erwähnten Anlagen und dem Gesamtbetrag der Schulden mit einer ursprünglichen Laufzeit von mehr als einem Jahr besteht, die die Ausübung von Gewinne oder Profite erzeugenden Berufstätigkeiten betreffen,
- im Verhältnis zum Höchstbetrag dieser Differenz am Ende eines der drei vorhergehenden Besteuerungszeiträume (Steuerjahre 2007, 2008 und 2009).

b), c) und d) für die Steuerjahre 2009, 2008 und 2007 (Übertrag)

Tragen Sie in die zutreffende Rubrik den noch anrechenbaren Betrag der jeweils an das Steuerjahr 2009, das Steuerjahr 2008 und das Steuerjahr 2007 gebundenen Steuergutschrift ein. Es handelt sich um die (den Teil der) Steuergutschrift, die (der) für diese Steuerjahre aus Mangel an (ausreichender) Steuer der natürlichen Personen nicht angerechnet werden konnte.

Entlohnungen als mithelfende Ehepartner oder als mithelfende gesetzlich Zusammenwohnende

Vorbemerkung

Dieser Rahmen darf **nur** von mithelfenden Ehepartnern oder mithelfenden gesetzlich zusammenwohnenden Partnern ausgefüllt werden, denen vom anderen Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnenden Partner 2009 ein Teil der Gewinne oder Profite aus dessen Berufstätigkeit zugewiesen wurde für Leistungen, die im Rahmen dieser Tätigkeit erbracht wurden, sofern diese Partner 2009 weder eine getrennte Berufstätigkeit ausgeübt haben, die Ihnen eigene Ansprüche auf Leistungen im Rahmen einer Pflichtregelung für Pensionen, Familienbeihilfen und Kranken- und Invalidenversicherung begründet, die mindestens gleichwertig sind mit denen des Sozialstatuts der Selbständigen, noch Leistungen im Rahmen der Regelung der sozialen Sicherheit bezogen haben, die solche eigenen Ansprüche begründen, die jedoch **2009 (freiwillig oder zwingend) dem (vollständigen) sozialen Statut der Selbständigen beigetreten sind.**

Es handelt sich hier in der Tat um mithelfende Ehepartner oder mithelfende gesetzlich zusammenwohnende Partner, denen der andere Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnende Partner Entlohnungen zugewiesen hat, die er (sie) als Werbungskosten in Rahmen XVII, Rubrik 7, b oder in Rahmen XVIII, Rubrik 10, b abgezogen hat.

Mithelfende Ehepartner oder mithelfende gesetzlich zusammenwohnende Partner, denen der andere Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnende Partner Entlohnungen zugewiesen hat, die er (sie) als Werbungskosten in Rahmen XVII, Rubrik 14 oder in Rahmen XVIII, Rubrik 14 abgezogen hat, dürfen hingegen den Rahmen XX **nicht** ausfüllen; es handelt sich also um mithelfende Ehepartner oder mithelfende gesetzlich zusammenwohnende Partner:

- die 2009 eine oben erwähnte getrennte Berufstätigkeit ausgeübt haben,
- die 2009 eine oben erwähnte Leistung bezogen haben,
- die vor dem 1.1.1956 geboren sind und 2009 weder eine solche Berufstätigkeit ausgeübt, noch eine solche Leistung bezogen haben und die **nicht** freiwillig dem (vollständigen) Sozialstatut der Selbständigen beigetreten sind.

1 Entlohnungen, die Ihnen von Ihrem Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnenden Partner zugewiesen wurden

Tragen Sie hier den Betrag der Entlohnungen ein, die Ihr Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnender Partner Ihnen 2009 für Ihre Leistungen als mithelfender Ehepartner oder mithelfender gesetzlich zusammenwohnender Partner zugewiesen hat und die er (sie) als Werbungskosten in Rahmen XVII, Rubrik 7, b oder in Rahmen XVIII, Rubrik 10, b abgezogen hat.

2 Sozialbeiträge

Es handelt sich hier unter anderem um Ihre persönlichen Sozialbeiträge, die Sie 2009 im Rahmen des Sozialstatuts der Selbstständigen gezahlt haben.

Hier können Sie außerdem die Summe der persönlichen Beiträge eintragen, die Sie Ihrer Krankenkasse 2009 tatsächlich im Rahmen der finanziellen Verantwortung der Krankenkassen gezahlt haben.

▲ Achtung: Beiträge zur freien oder zusätzlichen Versicherung, die Sie an eine Krankenkasse gezahlt haben, um in den Genuss gewisser Sonderleistungen zu kommen (Krankentransport, Luftkuraufenthalte, Familienhilfe usw.), dürfen jedoch **nicht** hier eingetragen werden, eben so wenig wie Beiträge oder Prämien, die Sie einer Krankenkasse oder Versicherungsgesellschaft, für sogenannte "Krankenhausaufenthaltsversicherungen" gezahlt haben; diese Beiträge dürfen auch nicht unter Rubrik 3 erklärt werden.

3 Sonstige eigene Werbungskosten

Füllen Sie diese Rubrik nur dann aus, wenn Sie eigene Werbungskosten nachweisen können, die höher als die **gesetzliche** Pauschale sind.

Dieser gesetzliche Pauschalbetrag beläuft sich auf 5 % der Differenz zwischen den in Rubrik 1 eingetragenen Entlohnungen und den in Rubrik 2 eingetragenen Sozialbeiträgen, ist jedoch begrenzt auf höchstens 3.590 EUR.

▲ Achtung: Sie dürfen nur die Kosten eintragen, **die sich auf Ihre Tätigkeit als mithelfender Ehepartner oder mithelfender gesetzlich zusammenwohnender Partner beziehen**; Kosten, die sich auf die Berufstätigkeiten Ihres Ehepartners oder gesetzlich zusammenwohnenden Partners beziehen, dürfen hingegen **nicht** in Ihre eigenen Werbungskosten aufgenommen werden (bitte beachten Sie ebenfalls die Erläuterungen zu Rahmen XVII, Rubrik 7, c oder zum Rahmen XVIII, Rubrik 10, c).



Wenn Sie Rubrik 3 ausfüllen, ist es ratsam in einer Anlage die Detailaufstellung der Kosten ausführlich aufzulisten.

4

In Rubrik 1 bezeichnete Entlohnungen, die Ihnen im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit, die Ihr Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnender Partner als nebenberuflich Selbstständiger ausübt, zugewiesen wurden

Wenn Sie in Rahmen 1 Entlohnungen erklärt haben, die sich ganz oder teilweise auf Leistungen beziehen, die im Rahmen einer von Ihrem Ehepartner oder Ihrem gesetzlich zusammenwohnenden Partner ausgeübten Tätigkeit, die für die Anwendung der Rechtsvorschriften über das Sozialstatut der Selbstständigen als **Nebentätigkeit** gilt, erbracht wurden, erklären Sie hier den Betrag der Entlohnungen für Ihre Leistungen im Rahmen dieser nebenberuflichen Tätigkeit.

- ▲ **Achtung:** Die Tatsache, dass Ihr Ehepartner oder Ihr mithelfender gesetzlich zusammenwohnender Partner gegebenenfalls keine Beiträge im Rahmen der Sozialsicherheit zahlen muss, weil sein Referenzeinkommen den in dieser Gesetzgebung festgelegten Mindestbetrag nicht erreicht, entbindet Sie nicht von der Verpflichtung, den Betrag Ihrer Entlohnungen für Leistungen im Rahmen der durch Ihren Ehepartner oder Ihren mithelfenden gesetzlich zusammenwohnenden Partner ausgeübten Nebentätigkeit, zu erklären.

Rahmen XXI

Gewinne und Profite aus einer vorherigen Berufstätigkeit

Vorbemerkungen

■ Falls Sie diesen Rahmen ausfüllen, ist es ratsam, der Erklärung eine ausführliche Liste der Rubrik 1 bis 7 eingetragenen Beträge beizulegen.

1. Dieser Rahmen ist ausschließlich bestimmt zur Eintragung von Einkünften und Kosten, die eine 2009 oder früher endgültig eingestellte **selbstständige** Berufstätigkeit betreffen.
Diese Einkünfte tragen Sie immer auf Namen der Person ein, die dazu berechtigt war, selbst wenn deren Rechtsnachfolger sie erhalten haben.
2. Die in Sachen Milchquoten erhaltenen Entschädigungen für **endgültige Übertragung** der Bezugsmengen **an den Quotenfonds** sind, gemäß Artikel 15 des Königlichen Erlasses vom 2.10.1996, dem Erlass vom 19.12.2002 der Wallonischen Regierung oder dem Erlass vom 13.6.2003 der Flämischen Regierung über die Anwendung einer Zusatzabgabe im Sektor „Milch und Milcherzeugnisse“, nicht mehr steuerpflichtig. Solche vom Quotenfonds nach

Einstellung der Tätigkeit erhaltene Entschädigungen tragen Sie also nicht in Rahmen XXI ein.

1

Einstellungsmehrwerte (nach Abzug der tatsächlichen Veräußerungskosten)

Allgemeines

Es handelt sich hier um Mehrwerte, die aufgrund oder anlässlich der Einstellung der Berufstätigkeit auf für diese Berufstätigkeit genutzte Aktiva, einschließlich Bestände und in Ausführung befindliche Bestellungen, aber mit Ausnahme der Grundstücke von Landwirtschafts- und Gartenbaubetrieben (bitte beachten Sie jedoch hierzu Rahmen XV, Rubrik B, 4) verwirklicht oder festgestellt wurden.

Wenn der Betrieb oder die Berufstätigkeit vom Ehepartner, vom gesetzlich zusammenwohnenden Partner oder von einem oder mehreren Erben oder Erbberechtigten in gerader Linie weitergeführt wird, oder wenn ein oder mehrere Teilbetriebe beziehungsweise ein oder mehrere Teile einer Tätigkeit oder eines Gesamtvermögens unter bestimmten Bedingungen in eine belgische Gesellschaft oder in eine in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union niedergelassene Gesellschaft eingebracht werden, können diese Mehrwerte vollständig von der Steuer befreit werden.

▲ Achtung: Tragen Sie in die Erklärung immer den Betrag der Einstellungsmehrwerte **nach Abzug der** diesbezüglichen **Veräußerungskosten** ein, die Sie in Ihren **tatsächlichen** Werbungskosten des Steuerjahres 2010 aufführen (in Rahmen XVII, 7, a, in Rahmen XVIII, 10, a oder in Rahmen XXI, 7, a) oder die Sie gegebenenfalls bereits als **tatsächliche** Werbungskosten eines **früheren Steuerjahres** abgezogen haben.

a und b, die getrennt steuerbar sind

Die Einstellungsmehrwerte auf **Sachanlagen oder Finanzanlagen und andere Aktien oder Anteile** sind immer zu 16,5 % getrennt steuerbar (Rubrik 1, a), mit Ausnahme jedoch der global steuerpflichtigen Teilbeträge (bitte beachten Sie hierzu den zweiten Absatz der Erläuterungen bezüglich Rubrik 1, c).

Einstellungsmehrwerte aus **immateriellen Anlagen** sind getrennt steuerbar sofern sie nicht höher sind als die steuerpflichtigen Nettogewinne oder -profite der aufgegebenen Tätigkeit, die während vier, der Einstellung der Tätigkeit vorangehenden Jahren erzielt wurden (der überschüssige Teilbetrag ist global steuerbar - bitte beachten Sie hierzu auch den dritten Absatz der Erläuterungen zu Rubrik 1, c).

Dieser getrennt steuerbare Teilbetrag ist im Prinzip zu 33 % steuerbar (Rubrik 1, b).

Wurden die Mehrwerte anlässlich einer Tätigkeitseinstellung ab dem Alter von sechzig Jahren oder aufgrund des Todesfalls

oder anlässlich einer zwangsweisen definitiven Einstellung verwirklicht oder festgestellt, ist der getrennt steuerbare Teilbetrag jedoch zu 16,5 % steuerbar (Rubrik 1, a).

c. die global steuerpflichtig sind

Einstellungsmehrwerte auf **Bestände und in Ausführung befindliche Bestellungen** sind global steuerbar.

Einstellungsmehrwerte auf **Finanzanlagen und auf andere Aktien und Anteile** sind global steuerbar, wenn sie einem früher zugelassenen Minderwert entsprechen, dessen Wiederverwendung noch nicht erneut besteuert wurde.

Einstellungsmehrwerte, die sich auf **immaterielle Anlagen** beziehen, sind global steuerpflichtig, in dem Maße, wie sie die steuerpflichtigen Nettogewinne oder -profite aus der nicht mehr ausgeübten Tätigkeit, die während vier Jahren vor dem Jahr der Einstellung erzielt wurden, nicht übersteigen.

2

Gewinne und Profite, die den tatsächlichen Veräußerungskosten von Aktiva entsprechen, auf die nach Einstellung ein Einstellungsmehrwert (steuerpflichtig oder nicht) verwirklicht wurde und die zu einem früheren Zeitpunkt bereits in Abzug gebracht wurden

Erklären Sie hier die Gewinne und Profite, die den Veräußerungskosten von Aktiva entsprechen, auf die **nach der Einstellung** ein Einstellungsmehrwert verwirklicht wurde und die **Sie bereits als tatsächliche Werbungskosten für ein früheres Steuerjahr abgezogen haben**.

▲ Achtung!

- Vorstehendes ist ebenfalls für die erzielten Einstellungsmehrwerte, die **befreit** sind, anwendbar.
- Gewinne und Profite, die Veräußerungskosten von Aktiva entsprechen und die als tatsächliche Werbungskosten von Einkünften eines früheren Steuerjahres, auf die **2009 bei der Einstellung** ein Einstellungsmehrwert verwirklicht wurde, abgezogen wurden, erklären Sie nicht hier, sondern in Rahmen XVII, 5 oder in Rahmen XVIII, 7.

3

Prämien und Entschädigungen, die von den Europäischen Gemeinschaften zur Unterstützung des Landwirtschaftssektors eingeführt wurden

Erklären Sie hier die erwähnten Prämien und Entschädigungen, die Sie nach Einstellung der Berufstätigkeit erhalten haben.

Diese sind im Prinzip zu 16,5 % steuerbar und müssen demnach in Rubrik 3, b eingetragen werden. Dies ist jedoch nicht der Fall für 2009 gezahlte **Mutterkuhprämien** und **Betriebsprämienansprüche**, die zum Satz von 12,5 % steuerbar sind und demnach in Rubrik 3 a vermerkt werden müssen.

4**Gewinne und Profite (außer die in Rubrik 1 bis 3, 5 und 6 erwähnten Einkünfte und Entschädigungen für einen zeitweiligen Profit- oder Gewinnausfall), die nach der Einstellung erzielt oder festgestellt wurden**

Es handelt sich hier um Gewinne und Profite, die nach Einstellung der Berufstätigkeit erzielt oder festgestellt wurden und die aus der früheren Ausübung dieses Berufs stammen, mit Ausnahme der unter Rubrik 1 bis 3 erwähnten Einkünfte, der unter Rubrik 5 und 6 erwähnten Profite und der Entschädigungen für einen zeitweiligen Gewinn- oder Profitausfall, die in Rahmen IV (Teil 1) erklärt werden.

5**Profite, die ein Sportler aus sportlichen Aktivitäten im Rahmen einer früheren Berufstätigkeit nach deren Einstellung erhalten hat**

Wenn Sie nach Einstellung einer vorherigen Berufstätigkeit als **Sportler** Profite gleicher Art wie in Rubrik 4 hiervoor erwähnt für **sportliche Aktivitäten im Rahmen einer vorherigen Berufstätigkeit erzielt haben**, tragen Sie diese Profite hier ein. Es handelt sich in der Tat um Einkünfte der gleichen Art wie in Rahmen XVIII, 2, die Sie jedoch nach der Einstellung erzielt haben.

6**Profite, die ein Ausbilder, Trainer oder Begleiter von Sportlern aus Aktivitäten im Rahmen einer früheren Berufstätigkeit nach deren Einstellung erhalten hat**

Erklären Sie hier Profite der gleichen Art wie in Rubrik 4 hiervoor erwähnt, die Sie nach Einstellung Ihrer vorherigen Berufstätigkeit **als Ausbilder, Trainer oder Begleiter** erzielt haben durch Ausbildungs-, Begleit- oder **Unterstützungsaktivitäten zu Gunsten von Sportlern**, die **während dieser vorherigen Berufstätigkeit** ausgeübt wurden.

7**Tatsächliche Werbungskosten, die nach der Einstellung gezahlt oder getragen wurden****a) Veräußerungskosten von Aktiva, auf die während des Besteuerungszeitraums ein Mehrwert (steuerpflichtig oder nicht) verwirklicht wurde**

Erklären Sie hier den Betrag **der während des Besteuerungszeitraums, aber nach der Einstellung** gezahlten Kosten infolge der Veräußerung von Aktiva, die zur Ausübung Ihrer Berufstätigkeit genutzt wurden und auf die Sie im Laufe des gleichen Besteuerungszeitraums einen Mehrwert verwirklicht haben. Es ist unerheblich, ob dieser Mehrwert:

- steuerpflichtig oder steuerfrei ist,
- während der Ausübung des Berufs oder aufgrund oder bei Einstellung der Berufstätigkeit erzielt wurde.

■ Es ist ratsam, in Anlage eine Detailaufstellung der Kosten einzureichen.

▲ Achtung: Veräußerungskosten, auf die ein Mehrwert erzielt wurde und die während des Besteuerungszeitraums, aber **vor der Einstellung** aufgewendet wurden, tragen Sie nicht hier sondern in Rahmen XVII, 7, a oder in Rahmen XVIII, 10, a ein.

b) andere als die unter a erwähnten

Tragen Sie hier den Betrag der nicht unter a erwähnten Werbungskosten ein, die Sie nach Einstellung Ihrer Berufstätigkeit gezahlt oder getragen haben und die Sie nicht schon früher von Ihren steuerpflichtigen Einkünften abgezogen haben (z.B. in Ausführung der Sozialgesetzgebung gezahlte Beiträge, die die früher ausgeübte Berufstätigkeit betreffen).

8

Wenn Sie in Rahmen IV, D, 1, a, und/oder in Rahmen IV, E, 2 Zusatzentschädigungen eingetragen haben und Sie nach Ihrer Entlassung durch Ihren ehemaligen Arbeitgeber die Arbeit als Selbstständiger wieder aufgenommen haben, erklären Sie hier die Einkünfte, die Sie aus dieser „neuen“ Tätigkeit als Selbstständiger erzielt haben und die unter Rubrik 1, c eingetragen wurden

Füllen Sie diese Rubrik nur dann aus, wenn Sie Zusatzentschädigungen in Teil 1, Rahmen IV, Rubrik D, 1, a, (1. und/oder 2.) und/oder in Rahmen IV, Rubrik E, 2 (a und/oder b) erklärt haben.

Erste Niederlassung als Selbstständiger

Wenn Sie 2007, 2008 oder 2009 **erstmals** eine selbstständige **hauptberufliche** Tätigkeit, entweder in Form eines Einzelunternehmens oder als Geschäftsführer, Verwalter, ... einer **neu gebildeten** Gesellschaft aufgenommen haben und wenn Sie infolgedessen dem Sozialstatut der Selbstständigen unterliegen, tragen Sie in die entsprechende Spalte des Rahmens XXII das Datum, an dem die oben erwähnte selbstständige Tätigkeit aufgenommen wurde.

- ▲ **Achtung:** Mithelfende Ehepartner oder mithelfende gesetzlich zusammenwohnende Partner, denen Entlohnungen zugewiesen wurden, die in **Rahmen XX, Rubrik 1** angeführt sind, tragen in Rahmen XXII in die Spalte, die für ihn(sie) bestimmt ist, das Datum ein, an dem sein(ihr) Ehepartner oder sein (ihr) gesetzlich zusammenwohnender Partner 2007, 2008 oder 2009 erstmals eine hauptberufliche Tätigkeit in Form eines Einzelunternehmens begonnen hat.

Bitte halten Sie den Beweis dieser ersten Niederlassung zur Verfügung der Verwaltung. Dieser besteht im Allgemeinen aus einer Bescheinigung, die von der Sozialversicherungskasse für Selbstständige, der Sie angeschlossen sind, oder vom Landesinstitut für Sozialversicherungen der Selbstständigen ausgestellt wird.

Auf dieser Bescheinigung muss das Datum stehen, ab dem Sie erstmals dem Sozialstatut der Selbstständigen für **einen Hauptberuf** beigetreten sind.

- ▲ **Achtung:** Für reglementierte freie Berufe wird in Rahmen XXII nur das Datum eingetragen, ab dem alle Sonderbedingungen, die den Berufszugang regeln, erfüllt waren.

Das Datum der ersten beruflichen Niederlassung ist also für Betriebsrevisoren das Datum ihrer Eidesleistung, für Rechtsanwälte, Architekten oder Buchhalter das Datum ihrer Einschreibung ins Verzeichnis der Praktikanten, für Notare das Datum ihrer Ernennung durch den König an einen bestimmten Amtssitz, für Buchhaltungsexperten oder Steuerberater, das Datum ihrer Einschreibung in die Liste der externen Buchhaltungsexperten oder der externen Steuerberater ihres Instituts und für Fachärzte das Datum der Zuteilung einer Identifizierungsnummer der Spezialisierung durch das N.I.K.I.V.



Bitte halten Sie die Belege, aus denen hervorgeht, dass die Abgabe für den Wohnsitzstaat wirklich einbehalten wurde zur Verfügung der Verwaltung.

Anrechenbarer Betrag der Abgabe für den Wohnsitzstaat

Wenn Sie 2009 Zinsen erhalten haben (privat oder im Rahmen der Ausübung Ihrer Berufstätigkeit), von denen Sie nachweisen können, dass darauf eine Abgabe für den Wohnsitzstaat im Sinne von Artikel 2 Nr. 10 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 einbehalten wurde, können Sie den Betrag dieser Abgabe hier eintragen.

Es handelt sich um die Quellenabgabe, die Zahlstellen, die in bestimmten Mitgliedstaaten der Europäischen Union und bestimmten Drittländern niedergelassen sind, geleistet haben in Anwendung der Richtlinie 2003/48/EG vom 3.6.2003 des Rates der Europäischen Union im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen der in Anwendung von Abkommen, die ähnliche Maßnahmen vorsehen und die durch die Europäische Union oder Belgien mit bestimmten Drittländern geschlossen wurden.

- ▲ Achtung: Oben erwähnte Abgabe für den Wohnsitzstaat darf nicht mit **anderen Quellenabgaben**, die gegebenenfalls von Ihren Zinsen einbehalten wurden, wie der (belgische) Mobiliensteuervorabzug und gleichartige Abzüge verwechselt werden. Diese anderen Quellenabgaben dürfen Sie **nicht** hier eintragen.

